

93 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

1. 12. 1971

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I**Anderungen des allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuchs**

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 tritt an die Stelle des Wortes „einundzwanzigste“ das Wort „neunzehnte“.

2. Der § 147 hat zu lauten:

„§ 147. Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlichen Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten.“

3. Die §§ 151 bis 153 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„c) der Verpflichtung der Kinder

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind kann sich ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht rechtswirksam verpflichten.

Es kann dies jedoch nach erreichter Mündigkeit hinsichtlich seines Arbeitseinkommens oder eines sonstigen Einkommens aus eigenem Erwerb und der Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, werden die von minderjährigen ehelichen Kindern bestimmter Altersgruppen üblicherweise geschlossenen Rechtsgeschäfte, die entweder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen

worden ist, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Ein mündiges minderjähriges eheliches Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses; der gesetzliche Vertreter des Kindes kann einen von diesem geschlossenen Dienstvertrag vorzeitig nur dann lösen, wenn der Vertrag für das Kind nachteilig ist.

§ 153. Soweit einem minderjährigen ehelichen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.“

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 157 hat zu lauten:

„Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.“

5. Die §§ 172 bis 175 samt der dazugehörenden Randschrift haben zu lauten:

„Erlöschen der elterlichen Rechte
und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

**Verlängerung und Verkürzung
der Minderjährigkeit**

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder der Bezirksverwaltungsbehörde die Minderjährigkeit des ehelichen Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn das Kind

1. falls es volljährig wäre, voll oder beschränkt entmündigt werden könnte,

2. in seiner sittlichen, seelischen oder, ohne daß die Voraussetzungen der Z. 1 vorliegen, geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist, oder

3. wegen Gebrechens des Körpers sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Das Anhörungsrecht des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten gehört werden könnten.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs.

§ 174. Das Gericht hat auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des minderjährigen ehelichen Kindes dessen Minderjährigkeit zu verkürzen (Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater, die Mutter und das Kind, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Das Anhörungsrecht des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten gehört werden könnten.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges eheliches Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges eheliches Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.“

6. Der § 244 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Handlungsfähigkeit des Minderjährigen

§ 244. Die §§ 151 bis 153 gelten sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen.“

7. Die §§ 245 und 246 samt der dazugehörenden Randschrift werden aufgehoben.

8. Der § 248 wird aufgehoben.

9. Der § 251 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„c) durch die Volljährigkeit

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Im übrigen gelten die §§ 172 bis 175 sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen. Der Antrag auf Ver-

längerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit und das Anhörungsrecht stehen auch dem Vormund zu.“

10. Der § 252 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

11. Der § 260 wird aufgehoben.

12. Der § 275 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

13. Der § 310 hat zu lauten:

„§ 310. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, kann — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — nur durch seinen gesetzlichen Vertreter Besitz erwerben. Im übrigen ist die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb gegeben.“

14. Der § 865 erster Satz hat zu lauten:

„Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen.“

15. Der § 866 hat zu lauten:

„§ 866. Wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs listigerweise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugtuung verpflichtet.“

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung des Gesetzes StGBI. Nr. 31/1945 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Ein Mann wird mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig.

(2) Einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen; diese Reife ist beim Mann, wenn sie nicht bereits aus einem anderen Grund mangelt, jedenfalls nicht anzunehmen, wenn er zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten nicht reif erscheint.“

93 der Beilagen

3

2. Der Abs. 2 des § 102 hat zu lauten:

„(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige über sieben Jahre, beschränkt Entmündigte und Personen zu verstehen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist.“

ARTIKEL III

Änderungen der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Die Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 31/1945, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 samt den dazugehörenden drei Überschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

2. Im Abs. 1 erster Satz des § 11 entfällt die Anführung des § 1.

3. Der § 61 wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderung der Entmündigungsordnung

Der § 72 der Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958, hat zu lauten:

„§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.“

ARTIKEL V

Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Sie ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.“

2. Der Abs. 2 zweiter Satz des § 28 hat zu lauten:

„Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaussicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjäh-

rige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

3. Der Abs. 2 zweiter Satz des § 29 hat zu lauten:

„Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.“

4. Der Abs. 1 erster Satz des § 30 hat zu lauten:

„Die Fürsorgeerziehung endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.“

ARTIKEL VI

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der § 184 wird aufgehoben.

2. Die Überschrift zum Fünften Hauptstück hat zu lauten:

„Von der Annahme an Kindes Statt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation, der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit und der Erklärung der Ehemündigkeit“

3. Der § 266 samt der dazugehörenden Randschrift hat zu lauten:

„Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit“

§ 266. Im Verfahren auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit hat das Gericht den Minderjährigen persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verlängert wird, tritt mit dem Beginn des auf seine Erlassung folgenden Tages in Wirksamkeit. Er ist unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verkürzt wird, ist dem Minderjährigen nach Eintritt der Rechtskraft zu eigenen Händen zustellen. Er wird mit dieser Zustellung wirksam.“

4. Nach dem § 266 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Erklärung der Ehemündigkeit

§ 266 a. Im Verfahren auf Erklärung der Ehemündigkeit hat das Gericht die Verlobten persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erklärung der Ehemündigkeit ist dem Verlobten, der den Antrag auf Ehemündigerklärung gestellt hat, nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen.“

ARTIKEL VII

Änderung der Jurisdiktionsnorm

Der Abs. 1 erster Satz des § 109 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, hat zu lauten:

„Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Erklärung der Ehemündigkeit und überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, die dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Minderjährige oder der Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.“

ARTIKEL VIII

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Der Abs. 2 des § 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 146/1969, hat zu lauten:

„(2) In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das neunzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist, sie endet jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings.“

ARTIKEL IX

Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, wird in folgender Weise geändert:

1. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 14 F hat zu lauten:

„b) 1. Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB) und Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz),“

2. Die lit. b Z. 1 der Tarifpost 18 wird aufgehoben.

ARTIKEL X

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1972, der § 173 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs treten jedoch schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden Minderjährige, die bereits das neunzehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, vorbehaltlich des § 3, volljährig.

§ 3. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ausgesprochen worden, so gilt dies als Verlängerung der Minderjährigkeit im Sinn der §§ 173, 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes; hat aber der Minderjährige beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das einundzwanzigste Lebensjahr bereits vollendet, so endet die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 4. Der § 175 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch dann, wenn ein minderjähriges Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geheiratet hat; seine Wirkungen treten jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ein.

§ 5. (1) Ist einem Ehemerber vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt, die Ehe aber noch nicht geschlossen worden, so gilt diese Befreiung als Erklärung der Ehemündigkeit nach dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

(2) Ist ein Antrag auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, über ihn aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden, so gilt er als Antrag auf Erklärung der Ehemündigkeit, und es ist das Verfahren vom zuständigen Gericht als gerichtliches Verfahren weiterzuführen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Er hat das Einvernehmen herzustellen:

1. hinsichtlich des Art. V mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;

2. hinsichtlich des Art. IX mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Das Volljährigkeitsalter

1. Historischer Überblick

In den Ländern der österreichischen Monarchie war die Regelung verschieden; in Niederösterreich trat die volle Geschäftsfähigkeit für Männer mit dem 22., für Frauen mit dem 20. Lebensjahr ein; in Oberösterreich mit dem 22., in Tirol mit dem 15., in den böhmischen Ländern für Männer mit dem 18., für Frauen mit dem 15. Lebensjahr; erst im Jahr 1736 wurde für die Herren- und Ritterstände die Regelung eingeführt, daß für eine Verfügung über unbewegliches Gut und die Aufnahme von Darlehen ein Alter von 24 Jahren erforderlich ist; diese Regel wurde dann im Jahr 1753 zu einer allgemeinen.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946 (im folgenden „ABGB“ genannt), setzte die für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebende Altersgrenze, dem folgend, mit der Vollendung des 24. Lebensjahrs fest. Diese Altersgrenze des ABGB wurde alsbald als rückständig kritisiert. Schon der Referentenentwurf des Gesetzes über die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1867, S. 150 f., enthielt zum ersten Mal die Anregung, das Volljährigkeitsalter auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen. Gleiches forderte im Jahr 1902 im österreichischen Abgeordnetenhaus der Abgeordnete Dr. Ofner (1543 d. B. zu den sten. Prot. des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1902). Die Regierungsvorlage einer Novelle zum ABGB trug diesem Vorschlag aber nicht Rechnung, und der Bericht, den die Herrenhauskommission für Justizgegenstände über diesen Entwurf erstattete, erklärte (S. 11 f.) diese Reform als „nicht so dringend“; dem „Interesse der arbeitenden Schichten der Bevölkerung, deren Angehörige nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen genötigt sind, schon in früheren Jahren ihrem Erwerb selbständig nachzugehen, und die daran durch ihre rechtliche Abhängigkeit von dem gesetzlichen Vertreter oft empfindlich behindert sind“, werde dadurch Rechnung getragen, daß die Bestimmungen des ABGB überprüft werden,

die eine beschränkte Verpflichtungsfähigkeit solcher jugendlicher Personen anerkennen. Auch Ehrenzweig, Die Zivilrechtsreform in Österreich, Wien 1918, S. 4 f., führte aus, daß alle herrschenden Ideen unserer Zeit den in der Kulturwelt fast überall eingeführten Großjährigkeitstermin von 21 Jahren verlangten; nämlich die Idee der Rechtsannäherung, die Idee der Demokratisierung — die Altersgrenze von 24 Jahren sei eine aristokratische Einrichtung — und die Idee der Wirtschaftlichkeit im Sinn einer Entlastung der Gerichte und der Ersparung von Kosten für das Volk.

Nachdem das Gesetz vom 18. Dezember 1918, StGBI. Nr. 96, das aktive Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung mit der Vollendung des 20. Lebensjahrs vor dem 1. Jänner 1919 festgesetzt hatte, wurde durch § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 96, über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit das Alter für die Erreichung der Volljährigkeit im § 21 ABGB auf 21 gesenkt. Der Motivenbericht (112 d. B. zu den sten. Prot. der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1918/1919) nannte als Grund für diesen Gesetzesvorschlag in erster Linie die Überlegung, es sei schwer vereinbar, daß der 21jährige bereits das Wahlrecht habe, aber nicht volljährig sei. Als weitere Gründe wurden genannt: die wirtschaftlichen Verhältnisse zwängen junge Leute schon früher zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; hierbei würden sie — soweit sie in elterlicher Verpflegung ständen — durch die väterliche Gewalt gehindert; ab dem 18. Lebensjahr bestehe auch schon die Pflicht zum Wehrdienst; schließlich spreche für die Regelung auch die Übereinstimmung mit der Zivilgesetzgebung fast aller europäischen Rechtsordnungen.

2. Das Vorbegutachtungsverfahren des Bundesministeriums für Justiz

Auf der 5. Konferenz der europäischen Justizminister (London 5. bis 7. Juni 1968) forderte der schwedische Justizminister Kling einen allgemeinen Meinungsaustausch der europäischen Justizminister zur Frage der Volljährigkeit, um eine Rechtszersplitterung gerade auf diesem Ge-

biet zu vermeiden. Zu dieser Zeit sah die Rechtsordnung folgender europäischer Staaten den Eintritt der Volljährigkeit mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs vor: Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden, Großbritannien, Spanien, Portugal, Finnland und Liechtenstein; mit dem vollendeten 20. Lebensjahr wurde ein junger Mensch volljährig in der Schweiz und in Island; mit dem vollendeten 18. Lebensjahr war die Volljährigkeitsgrenze festgesetzt in Zypern, Malta, der Türkei, in der Deutschen Demokratischen Republik, in Albanien, Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Polen, der Tschechoslowakei, der Sowjetunion und in Ungarn. Ergebnis des von Kling angeregten und durchgeführten Meinungsaustausches war, daß der Europarat die Frage des Volljährigkeitsalters und verwandter zivilrechtlicher Altersgrenzen in sein Arbeitsprogramm für das Jahr 1969/1970 aufnahm.

Mit dem BVG vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 412, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich der Bestimmungen über das Wahlalter geändert wird, wurde das Mindestalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt. In der Debatte des Nationalrats betonten Sprecher aller drei im Parlament vertretenen Parteien den inneren Zusammenhang des herabgesetzten aktiven Wahlalters mit dem Wehrdienstalter, dem gehobenen Bildungsstand der Jugend, mit ihrer Reife und Lebenserfahrung, schließlich auch mit der Volljährigkeitsaltersgrenze.

Im Hinblick auf diese beiden Anstöße, den des Europarats und den des Nationalrats, führte das Bundesministerium für Justiz ein Vorbegutachtungsverfahren durch und befragte zahlreiche Stellen um ihre Meinung zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Die eingelangten Stellungnahmen waren völlig unterschiedlich; sie reichten von einer Ablehnung jeder Änderung bis zum Vorschlag, die Grenze auf 18 Jahre herabzusetzen; sie ließen sich auch weder nach den Belangen, die die Stellen zu vertreten haben, noch nach politischer Einstellung gliedern. Am klarsten traten die unterschiedlichen Auffassungen in den Stellungnahmen der großen Interessenvertretungen einerseits und der Jugendorganisationen andererseits zutage. Setzten sich die Interessenvertretungen einmütig für die Beibehaltung des geltenden Rechtszustands ein, so forderten die Jugendorganisationen ebenso geschlossen wie dringend die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 19 Jahre.

Die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz wurden vom Nationalrat mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Klein-Löw, Pfeffer und

Genossen befragten in einer am 18. November 1968 eingebrachten schriftlichen Anfrage (Nr. 946/J, II-1923 BlgNR XI. GP) den Bundesminister für Justiz, ob er einen Gesetzesentwurf über die Herabsetzung der Volljährigkeit ausarbeiten lassen werde; eben dieses Thema war auch Gegenstand der mündlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Doktor Bayer (Nr. 2284/M, Fragestunde vom 22. Mai 1969).

3. Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden

Auf Grund der großen Verschiedenheit der im Vorbegutachtungsverfahren vorgetragenen Ansichten entschloß sich das Bundesministerium für Justiz zu einem zweiten Begutachtungsverfahren. Es versandte daher am 23. Oktober 1969 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, zur allgemeinen Begutachtung. Dieser Entwurf schlug die Herabsetzung der Altersgrenze für den Eintritt der Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr und die Übereinstimmung dieser Altersgrenze mit der Altersgrenze der Ehemündigkeit für den Mann vor. Für die Frau sollte die Ehemündigkeit — wie nach dem geltenden Recht — mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintreten; darüber hinaus sollte die Frau (nicht aber auch der Mann) vom Erfordernis der Ehemündigkeit befreit werden können. Der Entwurf schlug neben der Neufassung des § 21 ABGB und des § 1 EheG auch Änderungen oder Neufassungen der §§ 151, 152, 172 bis 174, 246, 248, 251 und 252, 310 und 865 ABGB sowie die erforderlichen Anpassungen im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und in der Entmündigungsordnung vor.

Das Begutachtungsverfahren zu diesem Gesetzesentwurf wurde im ersten Viertel des Jahres 1970 ausgewertet. Sein Ergebnis läßt sich, soweit es die Grundsatzfrage, nämlich die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze und damit verbunden auch des Ehemündigkeitsalters für den Mann betrifft, dahin zusammenfassen, daß zwar eine Herabsetzung auf das vollendete 18. Lebensjahr überwiegend abgelehnt, einer Herabsetzung nur auf das vollendete 20. oder das vollendete 19. Lebensjahr aber, zwar in vorsichtiger Weise, aber doch auch das Wort geredet wurde. Diese Tendenz war vor allem in den Stellungnahmen der Zentralstellen des Bundes und der Ämter der Landesregierungen feststellbar. Erhebliche Bedenken wurden allerdings wieder von den großen Interessenvertretungen geltend gemacht, doch gab es Anzeichen einer beschränkten Konzessions-

bereitschaft dahin, daß sich der Widerstand gegen eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters erheblich mildern würde, sollte nur an eine Herabsetzung auf das vollendete 20. oder das vollendete 19. Lebensjahr gedacht werden. Zur Einbringung einer Regierungsvorlage auf der Grundlage des ausgewerteten Begutachtungsverfahrens ist es im Hinblick auf die Neuwahlen zum Nationalrat vom 1. März 1970 nicht mehr gekommen; die Absicht, eine solche Regierungsvorlage einzubringen, hat aber bestanden, was deutlich aus Ausführungen des damaligen Bundesministers für Justiz, Univ.-Prof. Dr. Klecatsky, hervorgeht, die Herabsetzung der Volljährigkeit gehöre zu den notwendigen Gesetzen, „die in der nächsten Gesetzgebungsperiode verabschiedet werden sollten“ („Wiener Zeitung“ vom 21. Jänner 1970, S. 2).

4. Die Aussprache am 7. Mai 1971 über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung am 21. April 1970 kündigte der Bundesminister für Justiz im Mai 1970 auf der Klubtagung der sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte eine Reihe großer Aussprachen über strittige legislative Fragen an. Sie sollten sich mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, der Anwendung des Schmutz- und Schundgesetzes, dem Presserecht und dem Redaktionsgeheimnis und — im Rahmen des Österreichischen Arbeiterkammertags — mit Problemen der ungleichen Ausgangsstellung bei der Rechtsdurchsetzung auf Grund sozialer Gegebenheiten befassen. In der gleichen Richtung berichtete der Bundeskanzler über die Pläne der Bundesregierung im Juni 1970 vor dem sozialistischen Parteitag.

Um das Thema der Aussprache über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters möglichst genau fassen zu können, wurden zunächst im Rahmen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes auch die Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger mit erfaßt. Darüber hinaus wurde in diesem Entwurf auch der Gedanke der Verlängerung und der Verkürzung der Minderjährigkeit, und zwar für alle Minderjährigen, gleich ob ehelicher oder unehelicher Abstammung, völlig neu geregelt. Schließlich führte dieser Entwurf auch einen dem österreichischen Recht bisher fremden Grundsatz ein, den Grundsatz nämlich, daß Heirat in beschränktem Ausmaß mündig macht.

Auch während der Ausarbeitung dieses Entwurfes, der im November 1970 zur allgemeinen Begutachtung versendet worden ist, verfolgte das Bundesministerium für Justiz mit großer Aufmerksamkeit die österreichische und die europäische Entwicklung im Bereich der Bestrebungen

zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. In Österreich befaßte sich mit dieser Frage zunächst die vom 22. bis 25. September 1970 abgehaltene 8. Tagung der österreichischen Jugendrichter, deren Ergebnis dahin zusammengefaßt werden kann, daß zu einer Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auf 18 Jahre kein zwingendes Bedürfnis bestehe. Im Nationalrat zeigte der Abgeordnete zum Nationalrat Schieder im März 1971 Interesse an den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens, betreffend den Gesetzesentwurf über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters aus dem Jahr 1969, bzw. forderte ein Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Doktor Kranzlmayr und Genossen die Herabsetzung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters auf das vollendete 19. Lebensjahr.

Die europäische Entwicklung auf dem Gebiet des Volljährigkeitsalters kann als rasant bezeichnet werden. Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und Liechtenstein setzten im Jahr 1969 das Volljährigkeits- und das Ehemündigkeitsalter auf das vollendete 20. Lebensjahr herab, Großbritannien ebenfalls in diesem Jahr auf das vollendete 18. Lebensjahr. Ein gesamteuropäischer Überblick ergibt zurzeit folgenden Stand: die Anzahl der Staaten Europas, nach deren Rechtsordnung die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr eintritt, ist von 17 im Jahr 1968 auf 11 im November 1971 zusammengeschumpft. Es sind dies derzeit noch Österreich, Belgien, die Niederlande, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Spanien und Portugal, doch laufen in Italien, Luxemburg, den Niederlanden und in der Bundesrepublik Deutschland Bestrebungen, das Volljährigkeitsalter auf das vollendete 20. bzw. das vollendete 18. Lebensjahr zu senken. Zu den beiden europäischen Staaten, die im Jahr 1968 ein Volljährigkeitsalter von 20 Jahren hatten, sind weitere 5 hinzugekommen. Neben der Schweiz und Island wird ein junger Mensch mit dem vollendeten 20. Lebensjahr nun auch volljährig in Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Liechtenstein. Erhöht hat sich auch die Anzahl der europäischen Staaten, nach deren Rechtsordnung die Volljährigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eintritt. Durch den Hinzutritt Großbritanniens ergibt sich nun ein Gesamtstand von 13.

Diese europäische Entwicklung wird ergänzt und sinnvoll vervollständigt durch die Arbeiten des Europarats. Der im Rahmen seines Ausschusses für juristische Zusammenarbeit gebildete Fachausschuß hat die Frage der Vereinheitlichung der Volljährigkeitsaltersgrenze und verwandter zivilrechtlicher Altersgrenzen bisher auf drei Sitzungen, zuletzt in der Zeit vom 29. März bis zum 2. April 1971 eingehend geprüft und wird, soweit dies absehbar ist, seine Beratungen im

Dezember 1971 abschließen. Der bisherige Gang der Beratungen läßt vermuten, daß die Regierungssachverständigen dem Ministerkomitee des Europarats eine Empfehlung vorschlagen werden, die allen Mitgliedstaaten des Europarats, die derzeit noch ein Volljährigkeitsalter von 21 Jahren kennen, eine entsprechende Herabsetzung anheimstellen wird. Dem Vernehmen nach wird es zur Empfehlung eines bestimmten Zielalters, auf das herabgegangen werden soll, jedoch nicht kommen.

Nachdem das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes am 31. März 1971 zu Ende gegangen war und das Bundesministerium für Justiz in die Lage versetzt worden war, einen Überblick über alle Stellungnahmen zu bekommen, entschloß es sich, gestützt auf die österreichische wie auch die europäische Entwicklung, die bereits im Mai 1970 angekündigte Aussprache über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im Mai 1971 durchzuführen. Das Thema dieser Aussprache konnte punktuell beschränkt werden, da zu den Bestimmungen über die beschränkte Geschäftsfähigkeit wie auch über die Verlängerung und die Verkürzung der Minderjährigkeit bereits die Erfahrungen zweier Begutachtungsverfahren vorlagen, die nur entsprechend ausgewertet werden mußten. Zu diesen Bestimmungen war daher ein Gespräch nicht notwendig. Notwendig war es hingegen in der Frage der Herabsetzung und hier wieder zwischen den beiden Hauptsprechern in dieser Frage: den großen Interessenvertretungen und den Jugendorganisationen.

Auf der am 7. Mai 1971 abgehaltenen Aussprache über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters kam es dann zu diesem Gespräch. Vertreter des Österreichischen Bundesjugendrings und der drei im Parlament vertretenen Parteien tauschten ihre Ansichten mit Sprechern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertags, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern und des Delegiertentags der österreichischen Notariatskammern aus. Dieser Meinungsaustausch, verbunden mit einer sehr regen Diskussion, an der sich namhafte Vertreter des öffentlichen Lebens und zahlreiche Jugendvertreter beteiligten, führte dann zu einer sehr weitgehenden Übereinstimmung, die als beachtlich und repräsentativ bezeichnet werden muß. Das Ergebnis der Aussprache kann wie folgt zusammengefaßt werden: Das Volljährigkeitsalter solle auf 19 Jahre gesenkt werden. Diese Herabsetzung sei nicht nur vertretbar, sie sei auch sinnvoll und entspreche der bisherigen Entwicklung.

Am 8. Juni 1971 beschloß der Ministerrat, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten. Diese Regierungsvorlage (421 BlgNR XII. GP) ist zwar dem Justizausschuß des Nationalrats noch zur weiteren Behandlung zugewiesen worden und war dann noch zweimal Gegenstand von Erörterungen im Plenum des Nationalrats (mündliche Anfrage des Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Kranzlmayr Nr. 891 M, Fragestunde vom 8. Juni 1971; erste Lesung des Antrags Nr. 58 A, II-892 BlgNR XII. GP der Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Doktor Kranzlmayr und Genossen am 17. Juni 1971, betreffend ein Bundesgesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters, Sten. Prot. NR XII. GP, 46. Sitzung vom 17. Juni 1971, S. 3468 ff.); beraten konnte der Gesetzesentwurf aber zufolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrats am 14. Juli 1971 (Bundesgesetz BGBl. Nr. 258/1971) nicht mehr werden.

Unverzüglich nach dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung wird der Gesetzesentwurf nun neuerlich als Regierungsvorlage den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet.

II. Gründe für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters

Eine Grenze kann — schon wegen der Verschiedenheit der einzelnen Person, ihrer geistigen Fähigkeit und ihrer Entwicklungsgeschwindigkeit — nicht mathematisch auf einen Durchschnittswert festgelegt werden, weil dies nur bis zu einem gewissen Grad von der Natur der Sache bestimmt, bis zu einem gewissen Grad aber „positiv“ im Sinn von willkürlich ist (Zeiler Kommentar N 2 zu § 21, Anm. zu N zu § 6). Die Festsetzung einer Grenze, mit der die Zuerkennung von Rechten verbunden ist, wirft auch Grundsatzfragen auf, weil es Härten gibt; durchaus denkbar ist es etwa, daß ein Sechzehnjähriger reifer sein kann als ein Dreißigjähriger. Jede „Beweisführung“ für oder gegen eine Herabsetzung einer Altersgrenze, gestützt auf Vergleiche mit anderen Altersstufen und den daraus erkennbaren rechtspolitischen Entscheidungen des Gesetzgebers, gestützt auf im Lauf der Zeit eingetretene Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen junger Menschen, gestützt schließlich auf Vergleiche mit anderen Rechtsordnungen, kann sich daher nur auf Indizien stützen, aus denen entsprechende Schlüsse gezogen werden können. Wissenschaftlich beweisen im strengsten Sinn des Wortes läßt sich aber die Festlegung einer Altersgrenze nicht. Mit diesem grundsätzlichen Vorbehalt sprechen folgende Erwägungen für eine Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auf das 19. Lebensjahr:

1. Die biologisch-emotionale-intellektuelle Akzeleration der Jugend

Zwei geistige Fähigkeiten des Menschen, die für die richtige Willensbildung von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen bei einer Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vor allem bedacht werden: die Unterscheidungsfähigkeit — man könnte sie auch die Urteilsfähigkeit oder die intellektuelle Bewegkraft nennen — und die geistige Dispositionsfähigkeit — die man die emotionale Bewegkraft nennen könnte. Diese beiden Merkmale selbstverantwortlichen Handelns sind bei der Frage rechtlich beachtlicher Willensbildung von Bedeutung: Der sachgemäße Geschäftsabschluß setzt voraus, die Vor- und Nachteile des Geschäftes zu erkennen und richtig zu beurteilen und der gewonnenen Erkenntnis in Richtung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Geschäftes zu folgen, sich aber von unsachlichen Einflüssen, wie etwa falschem Stolz, Verlockung, Überredung, einem (die Grenze des Zwanges im Sinn des § 870 ABGB noch nicht erreichenden) psychischen Druck und anderem mehr nicht beeinflussen zu lassen. Wissenschaftlich eindeutig belegt ist die biologisch-intellektuelle Akzeleration der Jugend. Nach dem soziologisch-psychologischen Schrifttum entwickelt sich die Urteilsfähigkeit der Jugend heute rascher als einst. In der überwiegenden Anzahl verfügen die jungen Menschen von heute schon vor dem Eintritt der Volljährigkeit über größere intellektuelle Fähigkeiten, nicht zuletzt durch eine eingehendere, besser auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens abgestellte Schulbildung. Auch erleichtert die schon den jungen Menschen zur Verfügung stehende Fülle von Informationen durch die Massenmedien die Bildung einer eigenen Meinung, zumal die Vielfalt der Informationsquellen das zu ersetzen in der Lage ist, was ihnen manchmal an Objektivität mangelt. Auch ist die Jugend bei der Behandlung ihrer Angelegenheiten, auch der Geschäfte, viel selbständiger als früher. Gerade diese Urteilsfähigkeit spielt nun bei der Schließung von Rechtsgeschäften die hauptsächliche Rolle. Für das emotionale Element, das Hemmungsvermögen, ist hingegen die Entwicklungsrichtung nicht so klar feststellbar. Behauptungen der psychologischen und soziologischen Literatur, daß hier sogar eine Verlangsamung des Reifezustandes gegenüber früher vorliege (Retardierung), daß es sich um eine „fügsame“ oder „um eine zur Anpassung bereite“ Jugendgeneration handle, stehen Behauptungen gegenüber, daß das Hemmungsvermögen des Menschen im allgemeinen durch die zunehmende Verflechtung und Unübersichtlichkeit des öffentlichen Lebens wie auch der wirtschaftlichen Verhältnisse, der auf individual- wie massenpsychologischen Grundsätzen beruhenden, oft unterschwellig wirkenden Werbung heute überhaupt

herabgesetzt sei und daß dieses herabgesetzte Hemmungsvermögen bei älteren Leuten ungleich öfter anzutreffen sei als bei der Jugend, die auch als „skeptische“ und „fähig zur Bewältigung neuer Entwicklungen“ bezeichnet wird. Aus diesen Argumenten kann daher der Schluß gezogen werden, daß eine biologisch-emotionale-intellektuelle Akzeleration der Jugend vorliegt, aus der sich, auf die statistische Norm bezogen, eine gesamt persönliche Frühreife junger Menschen ergibt. Den Gefahren zu begegnen, denen der Mensch im allgemeinen hinsichtlich der von außen einwirkenden Beeinträchtigung seiner geistigen Dispositionsfähigkeit (emotionales Hemmungsvermögen) unterliegt, ist jedenfalls weit mehr Sache von Vorschriften zum Schutz rechtsgeschäftlicher Tätigkeit überhaupt als Sache von Vorschriften zum Schutz jugendlicher.

2. Die Übereinstimmung des Volljährigkeitsalters mit dem aktiven Wahlrecht

Gesteht der Gesetzgeber Menschen ab Erreichung eines bestimmten Lebensalters das Recht auf demokratische Teilnahme an der Gestaltung des ganzen Staates durch die Ausübung des aktiven Wahlrechts zu, weil er diese Menschen dazu als hinreichend reif ansieht, so liegt der Schluß nahe, daß der Gesetzgeber eben diese Menschen auch für reif hält, ihre Angelegenheiten selbst besorgen zu können, und sie daher als voll geschäftsfähig ansieht. Diesen Schluß hat der Gesetzgeber des Jahres 1919 gezogen und diese Übereinstimmung des aktiven Wahlalters mit dem Volljährigkeitsalter findet sich auch in der Mehrzahl der Rechtsordnungen der europäischen Staaten. Für diese Übereinstimmung spricht auch die Überlegung, daß die Anforderungen, die an die intellektuelle Reife und die kritische Urteilsfähigkeit des wahlberechtigten Staatsbürgers bei der Ausübung des Wahlrechts gestellt werden, mindestens so hoch, jedenfalls aber nicht niedriger als die bei der Schließung eines zweckmäßigen Rechtsgeschäfts sind. Dem Argument, daß die „falsche“ Willensbetätigung des einzelnen bei Ausübung des Wahlrechts für ihn von ungleich geringerer Tragweite sei als etwa die falsche Willensbetätigung bei der Schließung eines Rechtsgeschäfts, das seine wirtschaftliche Lage schwerstens zu erschüttern geeignet sei, muß entgegengehalten werden, daß der Gesetzgeber die Festlegung einer Altersgrenze auf die statistische Norm, also auf die überwiegende Mehrzahl der zulässigerweise einer bestimmten Norm unterwerfbaren Menschen, zu beziehen hat. Wenn aber hinsichtlich der Folgen „falscher“ Willensbetätigung beim Wahlentscheid und beim Abschluß eines Rechtsgeschäfts Vergleiche angestellt werden, so müssen diese ebenfalls unter der Fiktion der statistischen Norm stehen. Daß

aber die objektiv falsche Entscheidung einer großen Anzahl von Wählern das Funktionieren des Staates und damit auch das Wohlergehen des einzelnen wesentlich schwerwiegender zu beeinträchtigen vermag als die Schließung wirtschaftlich unzweckmäßiger Rechtsgeschäfte durch eine gleich große Anzahl von Menschen, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

3. Die Übereinstimmung mit dem Wehrpflichtalter

Bei der Erfüllung der Wehrpflicht wird dem jungen Menschen eindeutig eine Erwachsenenrolle mit allen Pflichten einer solchen zugeteilt. Er trägt Verantwortung nicht nur für sich selbst, sondern auch für die ihm zur Ausbildung anvertrauten anderen Menschen und für ihm anvertrautes Fremdeigentum von oft sehr erheblichem Wert. Diese Verantwortung erhöht sich ganz erheblich in Katastropheneinsätzen, wo der Erfolg oder Mißerfolg von Maßnahmen sehr oft von der „richtigen“ Willensbetätigung und gereiften Entschlußfähigkeit junger Menschen abhängig ist. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, eben diesen Menschen nach Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes auch die volle rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit zuzugestehen.

4. Die Übereinstimmung der Volljährigkeitsaltersgrenze mit der Beendigung der durchschnittlichen Schul- und Berufsausbildung

Die Schul- und Berufsausbildung dauert derzeit länger als noch vor wenigen Jahren und endet im allgemeinen mit oder nach der Vollendung des 19. Lebensjahrs. Dies trifft besonders auf die allgemeinbildenden höheren Schulen und auf die Ausbildung in technischen Berufen zu. Die erfolgreiche Bewältigung der Schul- und Berufsausbildung macht den jungen Menschen zu einem vollwertigen Partner im Betriebs- und Erwerbsleben. Der Eintritt in die volle berufliche Verantwortung und die damit verbundene wirtschaftliche eigenständige Stellung des jungen Menschen überträgt ihm Verantwortung und macht ihn im Rahmen des Arbeitsverhältnisses selbständig. Würde aber dennoch die rechtsgeschäftliche Unselbständigkeit aufrechterhalten werden, so käme es zu schwer lösbaren Konflikten, da der junge Mensch hier dazu neigen würde, die seine volle rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit noch hemmenden Schutzvorschriften des Minderjährigenrechts zu umgehen. Es muß daher die Volljährigkeitsaltersgrenze mit der Beendigung der durchschnittlichen Berufsausbildung — bezogen auf die statistische Norm — übereinstimmen. Dem Argument, daß bei längerdauernder Schul- oder Berufsausbildung die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das vollendete 19. Lebensjahr es dem jungen Menschen ermöglichen würde, einen begonnenen, von seinen Eltern finanzierten und oft sehr kost-

spieligen Ausbildungsgang vorzeitig und kraft eigenen Entschlusses abubrechen, ohne sich der Gefahren nach derartigen für seinen ganzen weiteren Lebensweg nachteiligen Entscheidungen bewußt zu werden, steht entgegen, daß das derzeit in einem vollen Umbau begriffene gesamte Schul- und Berufsausbildungswesen schon jetzt de facto und vermutlich in Bälde auch de iure und unabhängig von der Volljährigkeitsaltersgrenze des ABGB minderjährigen Studenten, Schülern oder Lehrlingen volle Eigenberechtigung und beschränkte Mitbestimmung im Rahmen des Ausbildungsgangs zugesteht oder zugestehen wird. Im übrigen scheint es unwahrscheinlich, daß bei dem hohen Bildungsbewußtsein der heutigen Zeit eine ins Gewicht fallende Anzahl junger Menschen bei einer Senkung des Volljährigkeitsalters auf 19 Jahre derartige unüberlegte und nachteilige Entschlüsse fassen würde. Der Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze auch aus dem Blickwinkel des Berufs- und Schulausbildungswesens steht daher nichts entgegen.

5. Keine Übereinstimmung der Volljährigkeit mit der Strafmündigkeit

Gegen eine Herabsetzung des Volljährigkeitsalters könnte sprechen, daß junge Menschen, denen die Entscheidungsfähigkeit für den Staat und damit für die Gesellschaft wie auch die volle rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit zugestanden wird, häufig als strafrechtlich minder Verantwortliche vor den Jugendgerichten stehen; daraus könnte der Schluß gezogen werden, daß sie auf Grund ihres Entwicklungsstandes eben noch nicht als voll verantwortlich, als erwachsen, anzusehen sind. Dies bedeutet aber keinen Widerspruch zu den Vorschlägen des Gesetzesentwurfes. Bei der Festsetzung der Altersgrenzen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen hat der Gesetzgeber nicht auf die statistische Norm des „normalen Jugendlichen“, sondern auf die soziale Außenseiterstellung („individuelle Norm“) des kriminell Heranwachsenden abzustellen, bei dem oft ein auffallendes Zurückbleiben in der charakterlichen und intellektuell-emotionalen Entwicklung feststellbar ist. Daß daher die Entwicklung im Strafrecht hinsichtlich der soziologisch-pathologisch gestörten Schicht Jugendlicher eher auf eine Erhöhung der rechtlich maßgebenden Altersgrenzen abzielt, ist nur verständlich, bedeutet aber keinen Widerspruch zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. Jugendliche Dissozialität und Delinquenz haben nichts zu tun mit der Frage der vollen politischen und rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit und Verantwortung des „normalen Jugendlichen“. Im übrigen ist den oben genannten Bedenken auch noch entgegenzuhalten, daß die materiellrechtlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts nur für Jugendliche gelten,

93 der Beilagen

11

also für Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begangen haben (siehe §§ 1 Z. 2 und 3, § 9 f. JGG 1961). Die besondere Behandlung der „Jugendstraftaten“ wird daher durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze nicht berührt. Daran ändert auch nichts, daß unter Umständen auf jemanden die besonderen Vorschriften über das Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte (Angeklagte) anzuwenden sind, auch wenn er bereits volljährig ist. „Jugendstrafsachen“ sind nach dem § 1 Z. 4 JGG 1961 die Strafsachen, in denen der Beschuldigte (Angeklagte) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In diesem Lebensalter ist eine Person aber auch nach den Vorschlägen dieses Gesetzesentwurfs jedenfalls noch minderjährig.

Wie schon einleitend ausgeführt, kann aus diesen Indizien zu Recht der Schluß abgeleitet werden, daß eine Herabsetzung der geltenden Volljährigkeitsaltersgrenze auf das vollendete 19. Lebensjahr zulässig und gerechtfertigt ist. In jenem schmalen Raum, in dem trotz dieser Indizien und der schlüssigen Deduzierung daraus Zweifel offenbleiben, ist aber eine Lösung durch logisch-empirische Beweisführung oder rechtsvergleichende Hinweise nicht zu gewinnen. In diesem schmalen Raum reduziert sich die Frage, ob das Volljährigkeitsalter herabzusetzen sei, und wenn, in welchem Ausmaß, letztlich auf eine Entscheidung rein rechtspolitischer Art, über die die gesetzgebenden Körperschaften zu beschließen haben werden.

III. Mit dem Volljährigkeitsalter zusammenhängende Bestimmungen

1. Die Minderjährigkeit spielt in einer Reihe von zivilrechtlichen Bestimmungen eine Rolle. Die Bedeutung dieser Bestimmungen kann sich durch die Änderung des Volljährigkeitsalters naturgemäß verändern; es sei hier nur an das Jugendwohlfahrtsrecht erinnert. Im einzelnen wird im besonderen Teil der Erläuterungen auf die Bestimmungen eingegangen werden, deren Änderung im vorliegenden Zusammenhang vorgeschlagen wird; das gilt auch für die Regelung der Ehemündigkeit. Von den Bestimmungen, die durch die Änderung berührt werden, deren Änderung aber nicht vorgeschlagen wird, seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit der § 4 Abs. 1 EntmO und der § 13 AnerbenG genannt.

2. Soweit in öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Begriff der Minderjährigkeit verwendet wird und die Bedeutung der betreffenden Vorschriften durch die vorgeschlagene Änderung berührt würde (z. B. §§ 27 und 32 Abs. 4 EinkommensteuerG 1967, § 2 Abs. 1 Buchstabe A FamilienlastenausgleichsG 1967), wird zu überlegen sein,

ob dieser Bedeutungswandel in Kauf genommen werden oder ob die betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften in besonderen Gesetzgebungsakten entsprechend geändert werden sollen.

B. BESONDERER TEIL

Zum Artikel I

Der Art. I behandelt die Änderungen des ABGB.

Der § 21 enthält als einzige Änderung die Herabsetzung der für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebenden Altersgrenze von 21 auf 19 Jahre. Die §§ 151 bis 153 behandeln die Geschäftsfähigkeit und die Verschuldensfähigkeit Minderjähriger. Durch die grundlegende Neufassung dieser Bestimmungen war es notwendig, den § 147 anzureichern. Er enthält daher nun die Bestimmung, daß zur väterlichen Gewalt besonders die Pflicht des Vaters gehört, seine Kinder in allen Angelegenheiten als gesetzlicher Vertreter zu vertreten.

Die Reihe der §§ 172 bis 175 zerfällt in zwei Teile: im ersten sind das Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten sowie die Verlängerung und die Verkürzung der Minderjährigkeit, im zweiten Teil der Satz enthalten, daß Heirat in beschränktem Umfang „mündig“ (volljährig) macht.

Die übrigen Änderungen (§§ 244, 251, 310, 865 und 866) führen in Verbindung mit den aufgehobenen Bestimmungen die durch die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze und durch die Neuregelung der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger notwendigen Anpassungen durch.

Zu 1

Zum § 21

Die neue Fassung des § 21 ABGB enthält den Grundgedanken des Gesetzesentwurfs, nämlich die Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze für den Eintritt der Volljährigkeit von 21 Jahren auf 19 Jahre. Sprachlich ist diese Änderung in engstem Rahmen gehalten, um die Geltung des Sinngehalts des § 21, die Grundlage für den besonderen gesetzlichen Schutz der Handlungsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen zu sein, nicht zu gefährden.

Neben der Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze ist auch die Verdeutlichung des Begriffes „Minderjährigkeit“ durch die Verlängerung und die Verkürzung der Minderjährigkeit, wie sie Art. I Z. 4 (§§ 173, 174) des Gesetzesentwurfs vorschlägt, bedeutsam. Nach dem neuen § 21 sind minderjährige Personen, „die das 19. Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben“. So wie bisher kann aber die Volljährigkeit bereits vor der gesetzlichen Volljährigkeitsgrenze erlangt werden, indem ein Minderjähriger nach Voll-

endung des 18. Lebensjahrs gerichtlich für volljährig erklärt wird. Die bisherige Bestimmung der vorzeitigen Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§ 174 ABGB) oder der Volljährigkeitserklärung (§ 252 ABGB) ist nun in eine einzige Bestimmung (§ 174) zusammengefaßt worden. Andererseits berücksichtigt der Gesetzesentwurf, den biologischen Gegebenheiten entsprechend, eine Alterszwischenphase („Jugendalter“, „Adoleszenz“), die vor der Erreichung des Erwachsenenstatus liegen kann und dadurch gekennzeichnet ist, daß eine Verzögerung der Reife, also eine Verzögerung in der Ausbildung der Fähigkeit des Erkennens der Bedeutung eines Handelns und des Vorgehens nach dieser Einsicht, vorliegt. Für diese „Heranwachsenden“, die einer besonderen rechtlichen Vorsorge bedürfen, sieht der Gesetzesentwurf die Verlängerung der Minderjährigkeit (§ 173) vor, sodaß es gerechtfertigt ist, auch solche Personen, deren Minderjährigkeit verlängert worden ist, noch als „minderjährig“ zu bezeichnen. Insoweit ist die Einrichtung des geltenden Rechtes der Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft (§§ 172, 173, 251 ABGB) beibehalten worden. Im Unterschied zum geltenden Recht läßt der Gesetzesentwurf allerdings die Verlängerung der Minderjährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre enden. Bis zu dieser Altersgrenze handelt es sich noch um Personen, die eine „mindere“ Anzahl von Lebensjahren haben, den größeren Teil ihres Lebens also noch nicht zurückgelegt haben. Wer auch nach Vollendung des 21. Lebensjahrs seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig ist, bezieht diese Unfähigkeit nicht aus einem Mangel an Jahren, sondern aus Gebrechen des Geistes oder aus anderen Verhältnissen. Der beschränkten Geschäftsfähigkeit solcher Personen muß daher nach den Vorstellungen des Gesetzesentwurfs entweder mit den Mitteln der §§ 269 ff. ABGB oder mit den Mitteln der EntmO entsprechend Rechnung getragen werden.

Diese Verdeutlichung des Begriffes der Minderjährigkeit schafft auch die Voraussetzungen für eine befriedigende Anwendung des JugendwohlfahrtsG vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99 (JWG). Das JWG stellt im § 2 auf die Minderjährigkeit ab und ermöglicht ausdrücklich die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen an Minderjährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (siehe die § 9 Abs. 4, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1). Es muß also einerseits den Begriff der Minderjährigkeit noch bei einem Alter von über 19 Jahren geben, andererseits muß dieser Begriff bei Erreichung des 21. Lebensjahrs aufhören, weil Jugendwohlfahrtsmaßnahmen an Menschen über 21 Jahre nicht mehr am Platz wären. Wo dies erforderlich ist, sind im Gesetzesentwurf daher in einigen Bestimmungen des JWG entsprechende Anpassungen durchgeführt worden.

Im übrigen verzichtet der Gesetzesentwurf darauf, eine Änderung des Begriffes „Minderjährigkeit“ oder eine nähere Bestimmung der Begriffe „Unmündige“ und „Minderjährige“ vorzuschlagen, wie dies noch in dem im Jahr 1969 vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden (im folgenden Entwurf 1969 genannt), der Fall war, da gegen dessen diesbezügliche Vorschläge im Begutachtungsverfahren schwere und gewichtige Einwände erhoben worden sind.

Der Gesetzesentwurf verzichtet auch darauf, die für den Begriff des „Kindes“ als eines Menschen unter 7 Jahren maßgebende Altersgrenze auf 6 Jahre herabzusetzen, wie dies vom Entwurf 1969 vorgeschlagen worden ist. Mag für eine Herabsetzung dieser Altersgrenze auf 6 Jahre zwar die Übereinstimmung mit dem Beginn des Pflichtschulalters sprechen, so greift doch andererseits keine einzige der Erwägungen Platz, aus denen für die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze von 21 auf 19 Jahre eingetreten wird. Es darf auch nicht übersehen werden, daß die für eine sehr beschränkte Geschäftsfähigkeit immerhin sehr wesentliche Fähigkeit des Lesens, Schreibens und Rechnens für das Kind nicht bereits nach dem vollendeten 6., sondern eben erst nach dem vollendeten 7. Lebensjahr durchschnittlich gegeben ist. Auch kommt ein Kind, das mit 6 Jahren den Schulbesuch beginnt, erst im ersten Schuljahr im allgemeinen mit einer Fülle von ihm bisher fremden Einflüssen des Alltagslebens in Berührung, die es erst verarbeiten muß, um sie wenigstens beschränkt beurteilen zu können. Gerade hier besteht also eine besondere Schutzbedürftigkeit, die der Gesetzesentwurf in richtiger Würdigung der im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1969 vorgetragenen Einwendungen beizubehalten vorschlägt. Soweit derzeit bereits ein Bedürfnis nach einer Durchbrechung des Grundsatzes der absoluten Geschäftsunfähigkeit von Kindern unter 7 Jahren besteht, ist dem ohnedies durch die Bestimmung des § 151 Abs. 3 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs Rechnung getragen.

Zu 2

Zum § 147

Die Änderung des § 147 ist durch die Neufassung der §§ 151 bis 153 bedingt, die von der beschränkten Geschäftsfähigkeit Minderjähriger handeln. Es mußte daher die Bestimmung des § 152 ABGB in der geltenden Fassung, daß dem Vater auch die Pflicht zukommt, seine minderjährigen Kinder zu vertreten, in die Grundbestimmung des § 147 ABGB, der von der väterlichen Gewalt überhaupt handelt, übergeleitet werden. Abgesehen von dieser rechts-

93 der Beilagen

13

technisch bedingten Überleitung, wird durch die Anreicherung des § 147 auch klargestellt, daß es sich bei der väterlichen Gewalt, entsprechend der Auslegung dieses Begriffes durch Lehre und Rechtsprechung, weniger um ein Gewaltverhältnis als um ein Pflichtenrecht handelt, dessen wesentlicher Inhalt das Vertretungsrecht und die Vertretungspflicht des Vaters sind. Sollte der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes, der im November 1970 zur allgemeinen Begutachtung versendet worden ist, und dessen Vorlage an den Ministerrat vom Bundesministerium für Justiz in nächster Zeit beabsichtigt ist, in seinen wesentlichen Grundgedanken zum Gesetz erhoben werden, so würde der § 147 auch in der jetzt angereicherten Fassung aufgehoben und durch andere Bestimmungen über die elterlichen Rechte und Pflichten ersetzt werden.

Zu 3

Zur Überschrift des § 151

Da in den §§ 151 bis 153 die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger neu geregelt wird, war es notwendig, die jetzt vor dem § 152 ABGB stehende Überschrift „c) der Verpflichtung der Kinder“, die die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in Wechselbeziehung zur väterlichen Gewalt setzt („Folgen derselben“ vor dem § 148 ABGB in der geltenden Fassung) vorzuziehen.

Zu den §§ 151 bis 153

Diese Bestimmungen regeln in Verbindung mit dem § 244 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs die Verpflichtungsfähigkeit, die Verfügungsberechtigung und die Verschuldensfähigkeit der Minderjährigen. Heute sind diese Bestimmungen in unübersichtlicher Weise teils im Kindschaftsrecht und teils im Vormundschaftsrecht enthalten (siehe die geltenden §§ 151, 152, 246, 248 ABGB). Der Gesetzesentwurf faßt diese Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammen; ausgenommen sind die Regelungen über die Verwaltung des Vermögens eines Minderjährigen durch seinen gesetzlichen Vertreter, deren Neuordnung systemrichtig dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (im folgenden Entwurf 1970 genannt) überlassen bleiben soll. Aus diesen Gründen muß daher der § 247 ABGB in der geltenden Fassung erhalten bleiben.

Die neue Gliederung ist deshalb gerechtfertigt, weil diese Bestimmungen nicht nur die Handlungsfähigkeit des Minderjährigen betreffen, sondern zugleich auch Ausnahmen von den allgemeinen Regeln über die Verwaltung des Vermögens eines Kindes und über dessen gesetzliche Vertre-

tung sind. Kraft ihrer Fassung und Eingliederung gelten die §§ 151 bis 153 unmittelbar nur für eheliche Kinder; der § 244 ordnet aber ihre sinngemäße Anwendung auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen an; dergestalt handelt es sich um eine einheitliche Regelung für alle Minderjährigen.

Inhaltlich lehnen sich die neuen §§ 151 bis 153 teils an das geltende Recht, teils an die Vorschläge an, die im Entwurf 1969 und im Entwurf 1970 gemacht worden sind; das gilt besonders für den § 151 Abs. 3, der im geltenden Recht keine Entsprechung findet und die Verpflichtungsfähigkeit Minderjähriger bestimmter Altersgruppen für Geschäfte in geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens oder für die mit dem Taschengeld bewirkten Geschäfte regelt.

Zum § 151

Der erste Satz des § 152 ABGB in der geltenden Fassung bestimmt, daß die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen können. Diese Bestimmung ist zwar durch den Entwurf 1969 nicht berührt worden, wohl aber durch den Entwurf 1970, der sie ausdrücklich nicht mehr vorsah, weil er von der Auffassung ausging, daß der Sinngehalt dieser Bestimmung mittelbar aus den neu vorgeschlagenen §§ 151 bis 153 in Verbindung mit dem § 865 abgeleitet werden könne. Diese Meinung des Bundesministeriums für Justiz ist in mehreren Stellungnahmen zum Entwurf 1970 schlüssig widerlegt worden. Der Abs. 1 des § 151 legt daher — den Stellungnahmen entsprechend — die grundsätzliche Verpflichtungsunfähigkeit eines minderjährigen ehelichen Kindes fest. Der Sinngehalt der neuen Bestimmung entspricht dem geltenden Recht; besonders ist auch die Wechselbeziehung zum § 865 erster und zweiter Satz gewahrt geblieben. Der Wortlaut der neuen Bestimmung ist geringfügig geändert worden. Statt „Vater“ wie im § 152 erster Satz ABGB in der geltenden Fassung wird nun der Begriff des „gesetzlichen Vertreters“ eingeführt. Diese Gesetzestechnik steht einerseits im Einklang mit der Neufassung des § 147 und sichert andererseits, daß die Verweisungsanordnung des neugefaßten § 244 ohne Schwierigkeiten Platz greifen kann.

Die neugefaßte Bestimmung des Abs. 1 des § 151 ist als Grundregel in Verbindung mit den Abs. 2 und 3 sowie mit dem § 152 auszulegen; Bezugsbestimmungen durchbrechen sie einerseits und ergänzen sie andererseits.

Das geltende Recht macht die beschränkte Verpflichtungsfähigkeit solcher Minderjähriger, die unter väterlicher Gewalt stehen, davon ab-

hängig, daß sie „außerhalb elterlicher Verpflegung“ stehen. Diese Voraussetzung soll durch Abs. 2 beseitigt werden. Sie bedeutet nämlich eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschiedenbehandlung des unter väterlicher Gewalt und des unter Vormundschaft stehenden Kindes; sie soll offenbar nicht dem Schutz des Minderjährigen, sondern dem Schutz der Eltern dienen: sie soll verhindern, daß das Kind über sein Einkommen anders verfügt und dadurch seine Eltern zur Unterhaltsleistung gezwungen werden (vgl. Zeiller Kommentar Anm. 1 zum § 151). Die Unsachlichkeit der Ungleichbehandlung erhellt schon daraus, daß diese Beschränkung nicht für ein in Verpflegung der Mutter stehendes halbverwaistes oder uneheliches Kind gilt.

Die Beschränkung ist auch zu dem gedachten rechtspolitischen Zweck angesichts der Rechtsprechung des OGH nicht nötig: Der OGH stützt seine ständige Rechtsprechung, daß der Minderjährige über sein Einkommen nur so weit verfügen könne, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse aus seinem Einkommen vereitelt werde, unmittelbar auf den § 246 ABGB, also nicht auf den § 151 (OGH 21. Dezember 1929, JBl. 1930 S. 344; 13. September 1966, EvBl. 1967 Nr. 51); es kommt daher zu einem für alle Minderjährigen gleichen Ergebnis. Für die unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen bedeutet die Anwendung der fraglichen Formel des § 151 eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, die äußerst starr ist und daher richterliche Anpassung der Art der Abstattung der Zahlungspflicht an den Verdienst des Minderjährigen ausschließt. In einem bestimmten Fall hatte sich ein minderjähriger Mechanikergehilfe, der zwar bei seinen Eltern, aber von seinem Einkommen lebte, zur ratenweisen Abzahlung einer Schadensersatzverbindlichkeit verpflichtet; der OGH hat die auf diese Vereinbarung gestützte Klage abgewiesen, weil die bedungenen Raten zu hoch seien, sodaß der Minderjährige nach ihrer Begleichung wieder in „elterlicher Verpflegung“ gestanden hätte; die Deliktklage war inzwischen verjährt (OGH 20. November 1957, JBl. 1958 S. 176). Bei elastischerer Beurteilung der Geschäftsfähigkeit ohne Anwendung der fraglichen Formel hätte als angemessenes Ergebnis die Ratenhöhe dem Einkommen angepaßt werden können (so Gschnitzer in seiner dort veröffentlichten Glosse zu dieser Entscheidung).

Da die Rechtsprechung somit mit Recht nicht darauf abstellt, ob das Kind bei den Eltern lebt, sondern ob es seine Bedürfnisse vorwiegend aus eigenem Einkommen oder aus Mitteln der Eltern bestreitet, widerstreitet die Formel auch dem Anliegen des Verkehrsschutzes; ob das eine oder das andere der Fall ist, wird für den Vertragspartner kaum feststellbar sein. Die Neu-

regelung, die die unterschiedliche Behandlung der Minderjährigen beseitigt, ist von allen zum Entwurf 1969 und zum Entwurf 1970 abgegebenen Stellungnahmen vorbehaltlos begrüßt worden.

Eine Änderung soll auch insofern eintreten, als erst das mündige Kind über seinen Verdienst selbständig gültige Verpflichtungen einzugehen in der Lage sein soll. Die noch in den Entwürfen 1969 und 1970 verwendete Wortfolge „durch seinen Fleiß erwirbt“ ist dem Sprachgebrauch des zeitgemäßen Arbeitslebens angepaßt worden. Unter „Arbeitseinkommen“ ist daher jeder Verdienst zu verstehen, den ein mündiger Minderjähriger aus eigener unselbständiger Arbeit zieht, unter „sonstigem Einkommen aus eigenem Erwerb“ der Verdienst aus jeder sonstigen Erwerbstätigkeit.

Die selbständige und unbeschränkte Verpflichtungsfähigkeit mündiger Minderjähriger hinsichtlich ihres Einkommens in dem beschriebenen Sinn bewirkt einmal ihre rechtliche Dispositionsmöglichkeit darüber; dies hat unter anderem etwa zur Folge, daß mündige Minderjährige in der Lage sein werden, hinsichtlich ihres Einkommens bei einer Bank oder einer Sparkasse ein Konto zu eröffnen, über dieses Konto zu verfügen und auch entsprechende Überziehungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Die rechtliche Fähigkeit mündiger Minderjähriger, über ihr Einkommen zu verfügen, bringt auch mit sich, daß mit diesen Personen ein Scheckvertrag geschlossen werden kann (Ausstellung einer sogenannten „Scheckkarte“), daß von diesen Personen Schecks zur Gutschrift auf ihr Konto hereingenommen werden können bzw. sie aus ihrem Indossament, wenn der Scheck nicht eingelöst wird, in Anspruch genommen werden können. Mit dieser Regelung ist den gegenwärtigen wirtschaftlichen Bedürfnissen voll entsprochen (vgl. dazu auch Kapfer, Wechsel- und Scheckgesetz⁶, Anm. 14 zum Art. 1 WG und Anm. 11 zum Art. 1 SchG; derselbe, Handkommentar zum Wechselgesetz Art. 7 B, und Schinnerer, Ergänzungsheft zu Bankverträge I², S. 53, die diese Auffassung schon bezüglich des geltenden Rechtes vertreten). Die rechtliche Dispositionsfähigkeit in dem beschriebenen Sinn wird mündige Minderjährige auch in die Lage versetzen, bei Kreditinstituten selbständig und ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters Personalkredite aufzunehmen und diesbezüglich Ratenverpflichtungen einzugehen. Die Höhe solcher Personalkredite und die darauf bezüglichen Ratenverpflichtungen müssen allerdings in einem angemessenen Verhältnis zum jeweiligen Alter des Kreditnehmers, der Regelmäßigkeit seiner Erwerbstätigkeit und der durchschnittlichen Höhe seines Einkommens stehen. Diese Voraussetzungen werden etwa bei einem 15jährigen in aller Regel noch

nicht gegeben sein, wohl aber bei einem 17- oder 18jährigen. Sie werden vom betreffenden Kreditinstitut, das auch das Wagnis dafür trägt, im Einzelfall genau zu prüfen sein.

Die Fähigkeit eines mündigen Minderjährigen, sich hinsichtlich seines Arbeitseinkommens oder seines sonstigen Einkommens aus eigenem Erwerb selbständig und gültig zu verpflichten, bewirkt neben der vollen rechtlichen Dispositionsmöglichkeit auch, daß dieses Einkommen von der Vermögensverwaltung durch den gesetzlichen Vertreter ausgenommen ist. Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht, weil es sich unmittelbar nach erreichter Mündigkeit ohnedies nur um kleine Beträge handeln wird, die nur unregelmäßig verdient werden. Mit steigendem Lebensalter nach erreichter Mündigkeit werden allerdings auch diese Beträge höher werden; insofern bringt der Gesetzesentwurf nur eine Anpassung an die bereits seit längerer Zeit eingetretene Änderung der wirtschaftlichen Lage Minderjähriger.

Der Abs. 2 des § 151 gesteht dem mündigen Minderjährigen schließlich auch die unbeschränkte Verpflichtungsfähigkeit und damit auch das Ausgenommensein aus der Vermögensverwaltung durch seinen gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Sachen zu, die ihm „zur freien Verfügung überlassen worden sind“. Der Gesetzesentwurf folgt damit Vorschlägen, die sowohl im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1969 als auch zum Entwurf 1970 erstattet worden sind. Sinn dieser Änderung ist eine Verbesserung des Verkehrsschutzes. Unter „Sachen“ sind Sachen im Sinn des § 285 ABGB, daher auch Geld zu verstehen. „Sachen, die dem mündigen Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen worden sind“ sind nicht Sachen, die ihm nur zum Gebrauch oder zum freien Gebrauch überlassen worden sind, wie etwa ein Anzug, Schuhe, Sportgeräte, Fahrräder und anderes mehr. Bezüglich solcher Sachen ist daher der mündige Minderjährige keinesfalls berechtigt, allein und unbeschränkt gültig Verpflichtungen einzugehen. Das Merkmal des „zur freien Verfügung Überlassenwordenseins“ ist für den Dritten wesentlich leichter nachprüfbar, weil einem mündigen Minderjährigen üblicherweise zwar verhältnismäßig häufig und in größerem Umfang Sachen zum Gebrauch oder zum freien Gebrauch überlassen werden, selten aber zur freien Verfügung. Im Regelfall wird es sich bei den Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, um Geld handeln, und zwar entweder um Taschengeld oder um Geldgeschenke durch Verwandte, bezüglich deren dem mündigen Minderjährigen die unbeschränkte rechtliche Dispositionsfähigkeit eingeräumt worden ist („mach dir damit einen schönen Tag“ oder „damit du dir auch einmal etwas leisten kannst“). Behauptet

aber ein mündiger Minderjähriger etwa einem Dritten gegenüber, es sei ihm sein Fahrrad zur freien Verfügung überlassen worden und er wolle es nun verkaufen, so ist der Dritte zur kritischen Prüfung verpflichtet; er kann darüber „leicht Erkundigung einholen“.

Der § 151 Abs. 3 enthält zwei Gedanken, die sich im geltenden Recht nicht finden:

1. Im Dienst eines verbesserten Verkehrsschutzes soll die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen bestimmter Altersgruppen beweglicher gestaltet und dabei gleichzeitig der tatsächlichen Rechtsübung eine sichere Grundlage gegeben werden. Minderjährige, und zwar Kinder vor dem vollendeten 7. Lebensjahr, Unmündige, die über das Alter der Kindheit hinaus sind, wie auch mündige Minderjährige schließen schon heute wiederholt kleine Geschäfte, die gewöhnlich ihrem Wohl dienen. Ob die Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen dazu ausreicht, richtet sich derzeit, soweit es sich um über 7jährige handelt, ausschließlich nach Merkmalen, deren Vorliegen für den Vertragspartner kaum feststellbar ist (etwa eine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters oder eigener Verdienst). Solche Geschäfte sollen zukünftig für den Vertragspartner nicht mehr mit dem Wagnis belastet sein, daß es sich um ein hinkendes oder gar unwirksames Rechtsgeschäft handelt. Dem soll vor allem dadurch Rechnung getragen werden, daß die Fähigkeit des Minderjährigen zu selbständigem Rechtshandeln mehr nach solchen Merkmalen abgegrenzt wird, die für den Vertragspartner bekannt und klar beurteilbar sind. Es soll vor allem auf die allgemeine Übung im Zusammenhalt mit dem Alter des Minderjährigen abgestellt werden, nicht auf seine persönlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse. Nur mit großen Schwierigkeiten wäre für den Dritten die tatsächliche Urteilsfähigkeit des Minderjährigen feststellbar; sie ist im schweizerischen Recht maßgebendes Merkmal.

Allerdings muß der Kreis der Geschäfte, deren selbständige Eingehung dem Minderjährigen nach solchen äußeren Merkmalen ermöglicht wird, so eng gezogen werden, daß die Gültigkeit der Geschäfte für einen auch in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Minderjährigen und seine Angehörigen keine ungebührliche Belastung mit sich bringen kann. Schließlich werden auch nur Geschäfte erfaßt, bei denen Vertragschließung und Erfüllung zusammenfallen, zumindest soll die Gültigkeit durch die (spätere) Erfüllung bedingt sein. Das Abstellen auf die zur Erfüllung des Vertrages gegenwärtig vorhandenen Mittel stellt einerseits sicher, daß solche Geschäfte nur in einer entsprechend kleinen Anzahl geschlossen werden, und sichert andererseits eine gewisse Überlegung des Minderjährigen.

2. Würden die geltenden §§ 151, 246 streng ausgelegt, so könnte einem Unmündigen wirklich nicht einmal die Verfügung über sein Taschengeld eingeräumt werden: eine ausdrückliche Bestimmung über das Taschengeld (wie etwa der § 110 des deutschen BGB) fehlt im österreichischen Recht. Man könnte nun sagen, daß eben der gesetzliche Vertreter durch das Zurverfügungstellen eines Taschengeldes vorweg jede Verfügung darüber genehmige, mit welcher Genehmigung der beschränkt Geschäftsfähige über den Betrag verfügen könne (so für das deutsche Recht Dankelmann in Palandt BGB²⁸, zum § 110 FN 1). Dagegen spricht aber der Umkehrschluß aus den §§ 151, 246 ABGB: sie sagen ausdrücklich, daß erst der mündige Minderjährige über das verfügen kann, was ihm zum Gebrauch übergeben worden ist; dagegen schlägt auch nicht der Einwand durch, daß hier andere Sachen gemeint seien, nämlich solche, die dem Minderjährigen zu einem bestimmten Gebrauch übergeben worden seien; die Bestimmungen treffen vielmehr nur Gegenstände, die dem Minderjährigen zum freien Gebrauch überlassen worden sind (Wentzel, Plessl in Klang² I/2 S. 85; Ehrenzweig System² II/2 S. 254; Gschnitzer, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, S. 164). Es soll deshalb ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen werden, auch einem Unmündigen und auch einem Kind unter 7 Jahren ein Taschengeld einzuräumen. Diese Verpflichtungsfähigkeit kommt zwar dem Gedanken des Verkehrsschutzes nicht entgegen, weil der Vertragspartner ja nicht sicher erkennen, sondern höchstens vermuten kann, daß der Minderjährige ein ausreichendes Taschengeld hat und es nicht schon anderwärts verbraucht hat. Da diese Verpflichtungsfähigkeit aber neben die zu 1. besprochene tritt, wäre das unbedenklich: Soweit eben der Minderjährige ein über den Rahmen der zu 1. erläuterten Formel hinausgehendes Geschäft schließt — ein Elfjähriger kauft etwa nicht bloß ein übliches Schulbuch, sondern ein wertvolles, nicht für die Schule benötigtes Werk —, wird der Partner vorsichtig sein und sich bewußt sein müssen, bezüglich der Geschäftsfähigkeit des anderen ein Wagnis einzugehen; lehnt er deshalb die Vertragschließung ab, so wird das bei solchen „Luxusgeschäften“ für den Minderjährigen in der Regel keine Schwierigkeit bedeuten.

3. Der Abs. 3 des § 151 ist gegenüber der im Entwurf 1969 (dort handelte es sich um den § 246 Abs. 2) und der im Entwurf 1970 (dort war es die Bestimmung des § 152 Abs. 2) vorgesehenen Fassung verkürzt, verdeutlicht und sprachlich verbessert worden.

Zunächst ist durch die Einleitungswendung des Abs. 3 „auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen“ klargestellt, daß die

Anwendung des Abs. 3 nicht von der rechtlichen Dispositionsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen hinsichtlich seines Arbeitseinkommens abhängt. Der Abs. 3 hat daher Bedeutung vor allem für Kinder unter 7 Jahren und für Unmündige, die über das Alter der Kindheit hinaus sind, insgesamt also für die Minderjährigen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Er kann aber Bedeutung auch haben für mündige Minderjährige, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, oder auch, wenn dies der Fall ist, neben diesen Voraussetzungen. Durch die Anführung des Begriffes „bestimmter Altersgruppen“ wird ein gleitender Rahmen für die von Kindern üblicherweise geschlossenen Rechtsgeschäfte erreicht. Gleitend heißt in diesem Zusammenhang, daß ein fünfjähriges Kind wohl üblicherweise in einem Süßwarengeschäft Zuckerln oder Schokolade kauft, einen Straßbahnfahrerschein löst, das Benützungsentgelt für ein Kinderringenspiel zahlt oder einen Luftballon kauft. Die Aufzählung ist unvollständig; es soll damit nur an Hand von Beispielen dargelegt werden, daß üblicherweise von Minderjährigen geschlossene Rechtsgeschäfte, neben den weiteren Voraussetzungen, in einer unmittelbaren Beziehung zum jeweiligen Lebensalter stehen müssen. Schon aus dem Begriff der bestimmten Altersgruppe wird daher ein Zwölfjähriger etwa üblicherweise ohne weiteres Schulhefte, Schreibutensilien, eine Jugendzeitung kaufen oder eine Reparatur für sein Fahrrad in Auftrag geben können. Da also zunächst auf die allgemeine Übung im Zusammenhang mit dem Alter abzustellen ist, wird der Umfang solcher Geschäfte mit zunehmendem Alter steigen. Damit dieser Umfang aber begrenzt werden kann, und zwar vor allem aus der Sicht des Dritten, sind die zwei anderen Voraussetzungen des Abs. 3 nun verdeutlicht worden: Es muß sich entweder um geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens handeln, um Bereiche also, in denen Minderjährige einer bestimmten Altersgruppe üblicherweise rechtsgeschäftlich tätig werden oder rechtsgeschäftlich tätig werden können, oder es muß sich um Rechtsgeschäfte handeln, die zwar über die geringfügigen Angelegenheiten des täglichen Lebens durchaus hinausgehen, deren Erfüllung aber entweder mit Geld bewirkt wird, das dem Minderjährigen eben zu diesem Zweck, also etwa mit dem Auftrag, eine bestimmte Sache, etwa ein Paar Turnschuhe, zu kaufen, oder aber, ohne einen solchen Auftrag, zur freien Verfügung überlassen worden ist, wie etwa das Taschengeld, mit dem der Minderjährige im Rahmen des rechtlich Erlaubten nach Belieben verfahren kann.

Der letzte Satz des § 246 Abs. 2 (Entwurf 1969 bzw. des § 152 Abs. 2 (Entwurf 1970) „schließlich werden Rechtsgeschäfte, die mit keiner Last für

93 der Beilagen

17

den Minderjährigen verbunden sind und die von Minderjährigen dieses Alters üblicherweise geschlossen werden, sofort rechtswirksam, sofern dies nicht ohnedies gemäß § 865 der Fall ist“ ist auf Grund der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwendungen, hier reiche die Vorschrift des § 865 ABGB völlig aus, gestrichen worden.

Um möglicherweise auftretende Zweifel zu beseitigen, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß von der Verpflichtungsfähigkeit im Rahmen des § 151 Abs. 3 nur solche Geschäfte erfaßt werden, bei denen Vertragschließung und Erfüllung zusammenfallen; es ist daher ein ausreichender Schutz im Fall von Ratenverpflichtungen gegeben.

Zum § 152

Der § 152 (§ 152 zweiter Satz im Entwurf 1969 und § 152 Abs. 1 im Entwurf 1970) regelt die Verpflichtungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen auf einem anderen Gebiet, dem Gebiet der Dienstleistungen. Er faßt die Anordnungen des geltenden § 152 zweiter Satz und des geltenden § 246 erster Satz zu einer einheitlichen Einrichtung zusammen. Neu ist, daß sich nur mündige Minderjährige selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten können; eine solche selbständige Verpflichtungsfähigkeit in der heutigen Zeit auch Unmündigen einzuräumen, widerspräche dem fortgeschrittenen Stand der österreichischen Arbeits- und Sozialgesetzgebung, die besonders auch den Schutz der Jugendlichen im Auge hat (vgl. etwa die Regelungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, in der geltenden Fassung). Die vorgeschlagene Neufassung bringt eine Verdeutlichung und eine wesentliche Änderung gegenüber den Vorschlägen des Entwurfes 1969 und des Entwurfes 1970.

Es ist eingewendet worden, daß es sich bei den „wichtigen Gründen“, aus denen der gesetzliche Vertreter eines mündigen Minderjährigen einen von diesem geschlossenen Dienstvertrag vorzeitig lösen kann, um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handle, der überdies den Anforderungen, die an eine automationsgerechte Gesetzgebung zu stellen seien, nicht entspreche. Es ist daher dieser Begriff durch den wesentlich genaueren Begriff des „Nachteils“ für das Kind ersetzt worden. Durch diese Verdeutlichung ist auch erreicht worden, daß dem gesetzlichen Vertreter des mündigen Minderjährigen die Pflicht obliegt, sich vor der Schließung eines Dienstleistungsvertrags durch den mündigen Minderjährigen wie auch nachher ständig davon zu überzeugen, daß dem Minderjährigen durch den Vertrag keine Nachteile entstehen. Diese Überwachungspflicht ist schon deshalb notwendig, weil der gesetzliche Vertreter wohl verpflichtet sein

wird, den Vertrag schon dann vorzeitig zu lösen, wenn dem mündigen Minderjährigen durch den Dienstvertrag bloß Nachteile drohen, nicht aber erst dann, wenn solche Nachteile bereits entstanden sind. Diese Verdeutlichung hilft unerwünschte und unvorhersehbare Folgen eines von einem mündigen Minderjährigen geschlossenen Dienstvertrags rechtzeitig zu vermeiden.

Die Änderung, daß Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses nicht in die selbständige Verpflichtungsfähigkeit eines mündigen Minderjährigen fallen, beruht auf zahlreichen in den beiden Begutachtungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Wünschen. Zwar haben auch die früheren Fassungen dieser Bestimmung nicht bedeutet, daß durch sie etwa dem § 3 Abs. 1 SchSpG, nach dem die Schließung eines Bühnenvertrags durch Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedarf, oder dem § 12 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, der die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Schließung eines Lehrvertrags vorsieht, derogiert worden wäre, doch hätten durch die frühere Fassung vielleicht doch Zweifel entstehen können. Durch die Änderung ist daher klargestellt, daß für die Schließung oder die Auflösung von Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverträgen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden sind, nach wie vor die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Ein mündiger Minderjähriger ist daher nicht in dem Maß unbeschränkt verpflichtungsfähig, daß er sich einer seinem Wohl dienenden schulischen oder beruflichen Ausbildung gegen den Willen seines gesetzlichen Vertreters entziehen könnte. Durch die nun vorgeschlagene Fassung wird der § 3 Abs. 1 Buchstabe c VBG, wonach Minderjährige vom Bund nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters als Vertragsbedienstete aufgenommen werden können, nicht berührt.

Zum § 153

Die Verschuldensfähigkeit eines Minderjährigen ist derzeit im § 248 Abs. 2 ABGB geregelt. Der vorgeschlagene § 153 faßt die Regelung der Verschuldensfähigkeit in eine zeitgemäßere Sprache und klärt einige Zweifelsfragen. Er stellt klar, daß ein mündiges minderjähriges Kind nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig ist. Es wird also keine eigene Verschuldensfähigkeit begründet. Der erste Satz behält überdies vor, daß unter Umständen auch einem Unmündigen ein schadensersatzrechtliches Verschulden zur Last gelegt werden kann (sieh

den § 1310 ABGB); die Weitergeltung dieser Bestimmung ist durch den erwähnten Vorbehalt gesichert.

Nach dem geltenden § 248 Abs. 1 ABGB ist ein Minderjähriger, der sich nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr bei einem Geschäft für großjährig ausgibt, für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Teil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Daneben bestimmt der § 866 ABGB, daß derjenige zur Genugtuung verpflichtet ist, der „listigerweise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen anderen, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht“. Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander regelt das Gesetz nicht; die Lehre (siehe Wentzel, Piegler in Klang² I/2 S. 450, 451; Gschnitzer in Klang² IV/1 S. 91) sagt, daß der § 248 Abs. 2 eine Sonderbestimmung zur allgemeinen Anordnung des § 866 sei, die die Minderjährigen unter 18 Jahren im besonderen gegenüber der allgemeinen Anordnung begünstige. Der Gesetzentwurf klärt diese Zweifelsfrage, indem er ausdrücklich auf den § 866 Bezug nimmt, der in der Neufassung bestimmt, daß er nur für Minderjährige gilt, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Zu 4

Zum § 157

Im § 157 Abs. 1 tritt an die Stelle der Einrichtung der verlängerten väterlichen Gewalt oder Vormundschaft die verlängerte Minderjährigkeit. Es handelt sich bei dieser Gesetzesänderung um eine notwendige Anpassung.

Zu 5

Zum § 172

Der § 172 und seine Überschrift enthalten den Rechtssatz, daß die rein persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erlöschen. Inhaltlich stellt sich die neue Bestimmung als Erweiterung des geltenden § 172 dar, der nur vom Aufhören der väterlichen Gewalt spricht. Auch das Erlöschen der Rechte und Pflichten der Mutter (vgl. die §§ 139, 141 zweiter Satz, 142, 144, 145 ABGB) soll nun zusammen mit dem Erlöschen der väterlichen Gewalt in einer grundlegenden Bestimmung geregelt werden. Einerseits wird der „väterlichen Gewalt“ von Lehre und Rechtsprechung in zunehmendem Maß eine bloße Schutzaufgabe zugunsten des Kindes zugewiesen; andererseits wird die Bedeutung des § 139 ABGB durch Lehre und Rechtsprechung dahin ausgeweitet, daß die Gemeinschaftlichkeit der Rechte und Pflichten der Eltern hin-

sichtlich der Erziehung ihrer Kinder ungleich stärker betont wird als zur Zeit der Entstehung des ABGB (vgl. Wentzel, Plessl in Klang² I/2 S. 12). Die im § 172 genannten rein persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern umfassen das Recht und die Pflicht, für die Pflege und die Erziehung des Kindes zu sorgen, sein Vermögen zu verwalten und es gesetzlich zu vertreten. Diese Rechte und Pflichten und die ihnen gegenüberstehenden Rechte und Pflichten des Kindes erlöschen, wenn dies nicht schon früher der Fall ist — etwa mit dem Ende der Erziehung —, jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes (vgl. § 171 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1970 und Wentzel, Plessl in Klang² I/1 S. 225). Rechte und Pflichten der Eltern hingegen, die mit vermögensrechtlichen Auswirkungen verbunden sind, wie das Recht und die Pflicht, für den Unterhalt, die Versorgung, das Heiratsgut und die Ausstattung des ehelichen Kindes aufzukommen, enden nicht mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes, sondern mit dem Eintritt anderer Tatbestandsmerkmale, so beim Unterhalt mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes oder bei dem Heiratsgut und der Ausstattung mit der Heirat oder dem Berufsantritt des Kindes bei Ermangelung eines eigenen, zu einem angemessenen Heiratsgut oder zu einer angemessenen Ausstattung hinlänglichen Vermögens (§§ 1220, 1231 ABGB). Der § 172 bringt also die mit vermögensrechtlichen Auswirkungen verbundenen Rechte und Pflichten der Eltern der genannten Art nicht zum Erlöschen; diese dauern über den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes hinaus an.

Zur Klarstellung sei schließlich ausdrücklich hervorgehoben, daß die gegenseitige Beistandspflicht zwischen Eltern und Kindern nicht mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes endet, wie dies aus den §§ 768 Z. 2 und 769 ABGB hervorgeht.

Zum § 173

Der Gesetzentwurf ersetzt die bisherigen Einrichtungen der Verlängerung der väterlichen Gewalt (§§ 172, 173 ABGB) oder der Vormundschaft (§ 251 ABGB) durch die einheitliche Einrichtung der Verlängerung der Minderjährigkeit. Die Voraussetzungen einer solchen Verlängerung werden grundlegend im § 173 für eheliche Kinder geregelt, der neue § 251 ABGB ordnet die sinn-gemäße Anwendung des § 173 auch auf die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen an.

Die Voraussetzungen der Verlängerung der Minderjährigkeit sind den §§ 172 und 173 ABGB in der Fassung des Entwurfes 1969 und dem § 172 in der Fassung des Entwurfes 1970 unter

Berücksichtigung der zu beiden Entwürfen abgegebenen Stellungnahmen nachgebildet worden. Demnach hat das Gericht die Minderjährigkeit von Amts wegen, auf Antrag des Vaters, der Mutter oder der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) — das sind diejenigen, denen eine besondere Berechtigung zuzuerkennen ist, über das Wohl des Kindes zu wachen — zu verlängern, wenn die im Abs. 1 Z. 1 bis 3 abschließend angeführten Voraussetzungen vorliegen.

Unter Z. 1 fallen die Gründe, die die volle oder beschränkte Entmündigung eines Volljährigen rechtfertigen würden.

In der Z. 2 sind zunächst Umstände angeführt, die den Gründen für die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme nach den §§ 28 und 29 JWG ähneln, in ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung aber nicht an diese heranreichen. Eine merkbare Verzögerung der sittlichen oder seelischen Entwicklung eines Minderjährigen wird etwa vorliegen, wenn dem Minderjährigen die zur reifen Gesamtpersönlichkeit noch erforderliche Erziehung fehlt, wenn er die zur Übernahme der Erwachsenenrolle nötige soziale Reife noch nicht erreicht hat, sei es, daß er Verfehlungen im strafrechtlichen Sinn begangen hat, die auf einen derartigen Mangel schließen lassen, sei es, daß auf Grund seines Gesamtverhaltens zu befürchten ist, sein noch ungefestigtes und starken Schwankungen unterworfenen sittlich-seelisches Zustandsbild würde — träte die Volljährigkeit schon mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahr ein — zu einer erheblichen Gefährdung des Wohles des Minderjährigen führen. Der dritte in der Z. 2 angeführte Grund ähnelt den Gründen der Z. 1, liegt aber unter der Schwelle selbst der für die nur beschränkte Entmündigung eines Volljährigen maßgebenden Voraussetzungen. Eine Verzögerung der geistigen Entwicklung kann beispielsweise bei anhaltendem erheblichem Mißerfolg in der schulischen oder beruflichen Ausbildung anzunehmen oder dann gegeben sein, wenn der Minderjährige auf Grund geistiger Mängel oder Ausfallerscheinungen nur in Sonderschulen gehörig unterrichtet werden kann. Allen diesen Gründen ist gemeinsam, daß sie bereits zu einer merkbaren, daher auch einen Dritten bei Anlegung eines objektiven Maßstabs erkennbaren Verzögerung geführt haben müssen: die bloß subjektiv behauptete, nur gefühlsmäßig begründete Annahme einer solchen Verzögerung durch den Erziehungsberechtigten — etwa den Vater — genügt für sich allein noch nicht.

In der Z. 3 schließlich sind die Körpergebrechen angeführt, die den Minderjährigen unfähig machen, sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten gehörig zu besorgen. Auch hier muß ein konkretes Schutzbedürfnis vorliegen,

das es rechtfertigt, dem Minderjährigen noch weiter den besonderen Schutz der Gesetze zuteil werden zu lassen, es muß sich also etwa um ein taubstummtes oder querschnittgelähmtes Kind handeln.

Der Abs. 2 bestimmt für die Eltern und das Kind ein Anhörungsrecht, das — entsprechend der Bedeutung der Verlängerung der Minderjährigkeit und der mit ihr verbundenen Aufrechterhaltung der Minderberechtigung des Kindes — als ein materiell-rechtliches gestaltet ist. Damit soll erreicht werden, daß die Verlängerung der Minderjährigkeit erst dann angeordnet wird, wenn sich das Gericht durch die eingehende Vernehmung des Kindes selbst und der Personen, die vor allen anderen für sein Wohl zu sorgen verpflichtet sind, also der Eltern des Kindes, einen genauen Überblick über alle Umstände des Einzelfalls verschafft hat. Der Entfall des Anhörungsrechts der Eltern ist dem § 181 Abs. 2 und dem § 181 a Abs. 2 ABGB in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1960 und dem § 34 Abs. 1 Einleitung JWG nachgebildet worden. Ein Entfall des Anhörungsrechts des Kindes selbst ist nicht vorgesehen; das Kind muß immer, und zwar durch persönliche Einvernahme (siehe den § 266 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, im folgenden AußStrG genannt), gehört werden, mag dies auch mit großen Schwierigkeiten verbunden oder — weil das Kind einer verständigen Äußerung gar nicht fähig ist — von vornherein aussichtslos sein.

Nach dem Abs. 3 endet die verlängerte Minderjährigkeit jedenfalls mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr des Betroffenen. Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Entwurf 1969, und zwar im § 21 ABGB, eine solche Regelung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist gutgeheißen worden. Dem Sinngehalt des geltenden § 21 erster Satz („... Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen ...“) in Verbindung mit dem § 187 ABGB („... und die noch minderjährig oder aus einem andern Grund ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, ...“), mit dem § 269 ABGB wie auch mit den §§ 3, 4 Abs. 1 und § 8 EntmO entspricht es, die mangelnde Eigenberechtigung einer Person auf Grund ihrer Minderjährigkeit, selbst bei Verlängerung dieses Rechtszustandes, mit der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze enden zu lassen. Wer auch nach Vollendung eines bestimmten minderen Lebensalters unfähig ist, seine Angelegenheiten gehörig selbst zu besorgen, ist dies „anderer Verhältnisse“ wegen, nicht aber wegen des „Mangels an Jahren“; solche Personen sind dann eben nicht mehr „minderjährig“. Nach dem Abs. 3 endet die verlängerte Minderjährigkeit mit der Erreichung der angegebenen Alters-

grenze unmittelbar auf Grund des Gesetzes; eine rechtsgestaltende gerichtliche Aufhebung des Rechtszustandes der verlängerten Minderjährigkeit oder auch nur eine gerichtliche Feststellung seiner Endigung ist nicht erforderlich. Das bedeutet, daß eine Person, die auch nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs unfähig ist, ihre eigenen Angelegenheiten selbst und gehörig zu besorgen, entweder mit den Mitteln des ABGB (§§ 269 ff.) oder mit den Mitteln der EntmO (§§ 3, 4 und 8) befürsorgt werden muß.

Zum § 174

Das Gegenstück der Verlängerung der Minderjährigkeit ist deren Verkürzung. Diese neue einheitliche Einrichtung (sich auch den § 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs und dessen Art. VI Z. 1 und 3, der den § 184 AußStrG aufhebt und den § 266 AußStrG umgestaltet) tritt an die Stelle der geltenden Einrichtungen der Entlassung aus der väterlichen Gewalt (§ 174 ABGB, § 266 AußStrG) und der Volljährigkeitserklärung (§ 252 ABGB).

Nach dem Abs. 1 steht die Antragsberechtigung dem Vater, der Mutter und dem minderjährigen Kind, bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auch dem Vormund zu. Die Antragsberechtigung des Kindes ist, weil es im Fall der Stattgebung seines Antrags eigenberechtigt wird, gerechtfertigt. Die Verkürzung der Minderjährigkeit (Volljährigerklärung) setzt die Vollendung des 18. Lebensjahrs und die Reife zur selbständigen und gehörigen Besorgung der eigenen Angelegenheiten voraus. Zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten ist jemand reif, wenn er in der Lage ist, alle mit der „Erwachsenenrolle“ verknüpften Rechte ohne Schädigung seiner eigenen Belange wahrzunehmen und die mit diesen Rechten verbundenen Pflichten ohne Nachteil für Dritte zu erfüllen. Ob diese Reife tatsächlich im Einzelfall gegeben ist, kann verlässlich von niemandem beurteilt werden. Der Gesetzesentwurf stellt daher darauf ab, daß der Minderjährige, dessen Minderjährigkeit verkürzt werden soll, reif erscheinen muß. Sprechen die Verfahrensergebnisse für den Schein einer solchen Reife, dann hat das Gericht dem Antrag stattzugeben und die Minderjährigkeit zu verkürzen; ein Ermessensspielraum außerhalb des möglichen Zweifelsbereichs „reif erscheinen“ ist dem Gericht nicht eingeräumt.

Nach dem Abs. 2 sind die Eltern und das Kind anzuhören, falls sie nicht selbst den Antrag auf Verkürzung der Minderjährigkeit gestellt haben. Zum Wesen dieses Anhörungsrechts wird auf die Erläuterungen zum § 172 verwiesen. Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1969 geäußerten Vorschlägen, dem Kind, das für volljährig erklärt werden soll, ein Zustimmungsrecht einzuräumen, folgt der Gesetzesentwurf nicht.

Spricht sich nämlich ein minderjähriges eheliches Kind in einem etwa auf Antrag seines Vaters eingeleiteten Verfahren auf Volljährigerklärung gegen diesen Antrag aus — was ja tatsächlich kaum je vorkommen wird —, so wird die Bedingung des Abs. 1, „wenn es zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint“, nicht erfüllt sein, weil dann das Kind die Vermutung des „reif Erscheinens“ selbst widerlegt hat. Eine Volljährigerklärung ist dann daher nicht möglich, weil eine der Voraussetzungen des Abs. 1 fehlt.

Zum § 175

Nach dem geltenden § 175 ABGB kommt eine „minderjährige Tochter“ nach ihrer Heirat „in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes“, „in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators“. Diese veraltete Bestimmung wird von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung so ausgelegt, daß eine Minderjährige durch ihre Heirat in persönlicher Hinsicht frei wird — eine „Gewalt“ des Ehemanns über seine Ehefrau ist dem österreichischen Recht ja fremd —, während die Verwaltung ihres Vermögens weiterhin ihrem Vater zusteht (vgl. Wentzel, Plessl in Klang² I/2 S. 234, 235; OGH 6. September 1966, EvBl. 1967/38 = RZ 1967 S. 73).

Der Gesetzesentwurf schlägt vor, künftig die Volljährigkeit als eine selbsttätige Folge der Eheschließung eines Minderjährigen, gleich ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, eintreten zu lassen (Abs. 1). Diese Folge soll freilich nicht Platz greifen, bevor der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat; die Zuerkennung der vollen Eigenberechtigung vor diesem Alter würde nicht nur den sich aus dem § 174 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs ergebenden Gesichtspunkten über die Verkürzung der Minderjährigkeit, sondern auch der Tatsache widersprechen, daß die Reife eines jungen Menschen vor diesem Alter im allgemeinen nicht eintritt. Bei dem einmal durch die Eheschließung eingetretenen Rechtszustand der Volljährigkeit bleibt es auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst, d. h. geschieden, aufgehoben oder durch Tod beendet oder für nichtig erklärt wird.

Diese Neuerung ermöglicht eine Vereinfachung der Vorgangsweise, wenn ein noch nicht 19-jähriger Mann die Ehe schließen will (sich die Z. 1 des Art. II des Gesetzesentwurfs und die Erläuterungen dazu). Sie schafft im übrigen eine klare Rechtslage. Sie trägt schließlich teilweise den Forderungen Rechnung, das Volljährigkeitsalter noch weiter, nämlich auf achtzehn Jahre, herabzusetzen; die zahlenmäßigen Auswirkungen sind nicht unbedeutend: in Österreich sind im

Jahr 1969 3869 „Frühehen“ (bei der Eheschließung waren beide Ehegatten noch nicht 21 Jahre alt) geschlossen worden (siehe Statistische Nachrichten 1970, S. 556).

Der Abs. 2 bringt eine Ergänzung, die von fast allen Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1970 gefordert worden ist. Demnach befinden sich Minderjährige unter achtzehn Jahren, die eine Ehe geschlossen haben, hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse in einem Zustand der Handlungsfähigkeit, der zwar inhaltlich der Volljährigkeit gleicht, sie haben aber noch nicht den Zustand der Volljährigkeit ein für allemal erlangt. Dieser Schwebzustand, der dem Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Volljährigen, jedoch nur hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse, zuordnet, ist in zweifacher Richtung befristet. Mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs während aufrechter Ehe hört der Schwebzustand auf, und es treten die Wirkungen des Abs. 1 ein, der Minderjährige wird volljährig; wird aber die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, bevor der Minderjährige diese Altersgrenze erreicht hat, so endet dieser Schwebzustand ebenfalls: der Minderjährige, der hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleichgestellt gewesen ist, tritt nun wieder auch hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse in den Rechtszustand der Minderjährigkeit zurück, bis er volljährig wird.

Die neue Bestimmung wird vor allem für Frauen bedeutsam sein. Da nach den Vorschlägen des Art. II eine Frau nicht für ehemündig erklärt werden kann, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (vgl. die Z. 1 des Art. II des Gesetzesentwurfs und die dazu gegebenen Erläuterungen), schafft der Abs. 2 die besonders bedeutsame Gruppe der fünfzehn- bis achtzehnjährigen Frauen, die durch die Eheschließung in persönlicher Hinsicht vorläufig gleichsam eigenberechtigt werden. Es läßt sich heute nicht mehr rechtfertigen, etwa einer sechzehnjährigen Büroangestellten oder Arbeiterin die Reife zur Ehe zuzubilligen, also die Reife zu einer ganz wesentlichen, wenn nicht der wesentlichsten Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse überhaupt, daraus aber nicht zu folgern, daß die Reife zur Eingehung der Ehe notwendigerweise ja auch die Reife für die Ehe selbst und damit auch für die selbständige Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten nach sich zieht.

Wenngleich der Abs. 2 nur für Frauen gedacht ist, kann er ausnahmsweise auch für einen Mann bedeutsam sein: schließt ein Mann unter 18 Jahren, zwar verboten, aber dennoch eine Ehe etwa im Ausland und in Umgehung der Vorschriften über die Ehefähigkeit, so müssen auch für ihn die gleichen Überlegungen gelten.

Zu 6, 7 und 8

Die neuen Bestimmungen über die Verpflichtungsfähigkeit und die Verschuldensfähigkeit eines minderjährigen ehelichen Kindes sind sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen anwendbar zu erklären.

Zu 9, 10 und 11

Der § 251 ABGB ordnet die sinngemäße Anwendung der neuen Bestimmungen über die Verlängerung und die Verkürzung der Minderjährigkeit eines minderjährigen ehelichen Kindes und über die Wirkungen der Eheschließung auch auf die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen an. Diese Einrichtungen werden damit zu einheitlichen Einrichtungen, die für alle Minderjährigen, gleich ob ehelicher oder unehelicher Abstammung, gelten. Die bisherigen Regelungen der §§ 251, 252 und 260 haben daher zu entfallen.

Zu 12

Schon bei der Verabschiedung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 96, über die Herabsetzung der Altersgrenze der Minderjährigkeit ist die im § 275 angeführte Altersgrenze offenbar übersehen worden. Statt diese Altersgrenze nun durch die Altersgrenze der Volljährigkeit zu ersetzen, entfernt der Gesetzesentwurf den § 275 überhaupt aus dem bürgerlichen Recht, ist ihm doch durch die Entmündigungsordnung inhaltlich bereits weitgehend derogiert worden (vgl. Wentzel, Piegler in Klang² I/2 S. 518 f.) Abgesehen davon, war die Einrichtung der sogenannten freiwilligen Kuratel seit jeher zweifelhaft und für die Beteiligung von Taubstummen an Verfahren in anderen Bestimmungen Vorsorge getroffen (§ 185 der Zivilprozeßordnung, § 78 der Exekutionsordnung).

Zu 13

Die Beifügung der Altersgrenze zum Begriff des Kindes ist zur Verdeutlichung erforderlich, weil nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 151 Abs. 3 (siehe Erläuterungen zum § 151) auch Kinder vor vollendetem 7. Lebensjahr die Fähigkeit zur selbständigen Schließung gewisser Geschäfte haben sollen. Diese Verdeutlichung, verbunden mit dem Hinweis auf die Fälle des § 151 Abs. 3, gibt ihnen nun auch die Möglichkeit, im Rahmen dieser Geschäfte Besitz an den angeschafften Gegenständen zu erwerben.

Der letzte Satz ist im Hinblick darauf neu gefaßt worden, daß nun die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb nicht nur nach der Eigenschaft der Person abgegrenzt ist, sondern auch die Art des Geschäftes eine Rolle spielt.

Zu 14

Wie schon in den Erläuterungen zum § 151 erwähnt, soll der Grundsatz der absoluten Geschäftsunfähigkeit von Kindern unter 7 Jahren (damit auch von voll Entmündigten) etwas gelockert werden. Auch ein voll Entmündigter wird sich gelegentlich etwa eine Flasche Bier kaufen, ein Kind von 4 oder 5 Jahren ein Eis oder andere Süßigkeiten; beide werden Beförderungsverträge schließen. Es ist nicht einzusehen, warum hier schwierige Konstruktionen — wie die des Boten — verwendet werden sollen und der Vertragspartner immer vor das Wagnis gestellt bleiben soll, daß das Geschäft unwirksam ist. Der Kreis der im vorgeschlagenen § 151 Abs. 3 umschriebenen Geschäfte ist so eng begrenzt, daß dem Minderjährigen keine Gefahr droht, wenn ihm deren selbständige Schließung ermöglicht wird.

Aus den allgemeinen Voraussetzungen für eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung (§ 869) ergibt sich die Einschränkung, daß das Kind oder der Entmündigte zumindest einer überlegten und verständlichen Äußerung fähig sein muß.

Zu 15

Die Einführung der Altersgrenze von 18 Jahren in den im übrigen unveränderten § 866 ist eine Folge der Änderung der Bestimmung über die Verschuldensfähigkeit Minderjähriger, wie sie der § 153 vorschlägt (siehe die Erläuterungen dazu). Der Ansicht, diese Altersgrenze auf 16 Jahre herabzusetzen, wie sie noch im Entwurf 1969 — dort als Folge der vorgeschlagenen Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre und der Beseitigung der Einrichtung der vorzeitigen Entlassung aus der väterlichen Gewalt — vertreten worden ist, oder gar Forderungen, diese Altersgrenze auf 14 Jahre herabzusetzen, wie sie im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1970 erhoben worden sind, schließt sich das Bundesministerium für Justiz nicht an. Die Einführung einer Altersgrenze in den § 866 als eine der Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht bei vorgetäuschter Verpflichtungsfähigkeit ist Ergebnis einer Interessenabwägung: hier Schutz des Minderjährigen, dort Verkehrsschutz. Zugegeben sei, daß ein weitgespannter Verkehrsschutz und eine weitgehende Vereinfachung, wenn nicht gänzliche Ausschaltung der Prüfungspflicht des Geschäftspartners bei Geschäften mit Minderjährigen eine Herabsetzung dieser Altersgrenze auf 16, ja selbst auf 14 Jahre, rechtfertigen würde. Damit würde aber denen Recht gegeben, die sich, um die Minderjährigen wegen ihres oft unüberlegten Verhaltens im täglichen Geschäftsleben zu schützen, gegen eine Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze überhaupt gewandt haben; ein verantwortungsloser Verkäufer — und nur an diesen ist hier zu den-

ken — würde sich seine Erkundigungspflicht leicht machen, könnte er doch auch bei Aufhebung des Vertrages (§ 877) und der damit verbundenen Rückleistung Zug um Zug jedenfalls mit Schadenersatz rechnen. Der Schutz des Minderjährigen fordert daher, die Altersgrenze im § 866 mit 18 Jahren festzusetzen. Dem Verkehrsschutz wird durch die neugefaßten Bestimmungen der §§ 151, 152 hinreichend Rechnung getragen, da dem Vertragspartner dort hinreichend Möglichkeit geboten wird, und zwar nach objektivierbaren Tatbestandsmerkmalen (geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens, Rechtsgeschäfte, die üblicherweise von Minderjährigen bestimmter Altersgruppen geschlossen werden, übliche Höhe des Taschengeldes, Überlassung von Sachen zur freien Verfügung, nicht aber bloß zum Gebrauch oder zum freien Gebrauch, Dienstverträge außerhalb eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses), die Verpflichtungsfähigkeit seines minderjährigen Vertragspartners zu überprüfen. Infolge der Änderung des § 866 kann der Abs. 2 des geltenden § 248 ABGB ersatzlos entfallen; dieser Abs. 2 wird von der Lehre (siehe Wenzel, Piegler in Klang² I/2 S. 450, 451, Gschnitzer in Klang² IV/1 S. 91) als eine Sonderbestimmung zum § 866 aufgefaßt, die die Minderjährigen unter 18 Jahren begünstigt.

Zum Artikel II

Dieser Artikel enthält die Änderungen des EheG.

Zu 1

Nach dem geltenden § 1 Abs. 1 EheG soll ein Mann nicht vor Vollendung des 21., eine Frau nicht vor Vollendung des 16. Lebensjahrs heiraten. An diesen Altersgrenzen soll sich auch in Zukunft nichts ändern, doch ist der Abs. 1 nun in imperativer Form gefaßt worden. Im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1970 vorgebrachte Bedenken, die Verschiedenheit der Altersgrenze für die Ehemündigkeit des Mannes und der Frau stehe nicht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 7 B-VG, teilt das Bundesministerium für Justiz nicht; nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ist die Berücksichtigung objektiv meßbarer Verschiedenheiten im Sachverhalt bei dessen gesetzlicher Regelung zulässig, ja sogar geboten. Was die Rechtfertigung der vorgenommenen Verschiedenheit der Ehemündigkeitsgrenze des Mannes und der Frau betrifft, so kann es nach den Erfahrungen der Naturwissenschaften als gesichert gelten, daß die Frau zu einem früheren Zeitpunkt geschlechtsreif wird als der Mann. Mag nun auch keine europäische Rechtsordnung — auch die österreichische

nicht — so weit gehen, dieser biologischen Unterschiedlichkeit rechtlich bereits für den Zeitpunkt Bedeutung zu verleihen, zu der sie eintritt, so liegt in ihr aber doch die sachliche Rechtfertigung für die Festsetzung einer verschiedenen Ehemündigkeitsaltersgrenze für Mann und Frau.

Dem Entwurf 1970 folgend, schlägt der Gesetzesentwurf mehrfache Änderungen des Abs. 2 des § 1 vor:

1. Zweckmäßigerweise soll die Zweigeleisigkeit des Verfahrens beseitigt werden, die heute besteht, wenn ein Mann unter 21 Jahren heiraten will. Er muß einerseits im Sinn der §§ 174 und 252 ABGB aus der väterlichen Gewalt entlassen oder, falls er unter Vormundschaft steht, für volljährig erklärt werden; diese Entscheidung ist durch das Pflschafts- oder Vormundschaftsgericht als eine Sache der Rechtsprechung zu entscheiden. Andererseits muß aber auch vom zuständigen Vormundschaftsgericht im Justizverwaltungsverfahren (sich die §§ 1, 11 und 61 der Verordnung vom 27. Juli 1938, RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, im folgenden DVEheG genannt) eine Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit erteilt werden. Diese Zweigeleisigkeit — heute zwar begründet, weil die beiden genannten Einrichtungen von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen — erzeugt einen erheblichen Verwaltungsaufwand; ist doch über ein und dasselbe Anliegen, nämlich den Wunsch des Mannes, eine bestimmte Ehe zu schließen, zu entscheiden. Die Neufassung des Abs. 2 sieht daher diese Zweigeleisigkeit **nicht** mehr vor. Sie ist entbehrlich, weil zukünftig nicht mehr von der mangelnden Reife befreit werden soll, sondern die Ehemündigkeit grundsätzlich nur zu erklären ist, wenn die Reife für die Ehe dem Anschein nach gegeben ist; beim Mann ist freilich auf seine **a l l g e m e i n e** Reife Bezug genommen.

2. Die enge Verknüpfung der Ehemündigkeit mit der bürgerlich-rechtlichen Handlungsfähigkeit läßt es also angezeigt erscheinen, die bisherige Einrichtung der „Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit“ im Justizverwaltungsverfahren überhaupt aufzugeben. Die Entscheidung darüber, ob einem Minderjährigen die Schließung einer bestimmten Ehe gestattet werden soll, erfordert die Beurteilung von Fragen, die unmittelbar seine Fähigkeit zu selbständigen Rechtshandlungen und darüber hinaus sein künftiges Wohl betreffen. Beides gehört zu den Angelegenheiten, die das Pflschafts- oder Vormundschaftsgericht im Rahmen der Rechtsprechung wahrzunehmen hat. Daher wird vorgeschlagen, die bisherige Einrichtung der „Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit“ im

Justizverwaltungsverfahren durch die „Ehemündigerklärung“ im Außerstreitverfahren zu ersetzen.

3. Diese Verfahrensvereinfachung ist von den Begutachtungskörperschaften, die zum Entwurf 1970 Stellung genommen haben, vorbehaltlos begrüßt worden. Anders als die vom Entwurf 1970 vorgeschlagene Fassung ersetzt der Gesetzesentwurf den Begriff der „gerechtfertigten Gründe“, der ein unbestimmter Gesetzesbegriff ist und mit den Anforderungen, die heute an die Klarheit und Bestimmtheit von Gesetzen gestellt werden, nicht im Einklang steht, durch die Wendung „wenn sie für diese Ehe reif erscheinen“ für Mann und Frau. Hat sich das Gericht daher davon überzeugt, daß diese Voraussetzung für den Verlobten zutrifft, der noch nicht ehemündig ist, so hat es die Erklärung der Ehemündigkeit auszusprechen. Diese Regelung wird Bedeutung vor allem für die Frau erlangen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mag für sie auch künftighin für das Eingehen der Ehe ein wichtiger Grund — etwa eine Schwangerschaft — gegeben sein, so genügt dieser wichtige Grund für sich allein noch nicht, um diese Frau für ehemündig zu erklären, wenn sie nicht darüber hinaus auch für die Ehe reif erscheint, die sie eingehen will. Der Gesetzesentwurf will damit aus rechtspolitischer Sicht dazu beitragen, daß Frühehen, die nach den statistischen Unterlagen überaus scheidungsanfällig sind, nur deshalb geschlossen werden, „damit das Kind einen Namen hat“. Der Gesetzesentwurf fühlt sich in diesem Vorhaben auch durch das am 1. Juli 1971 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, BGBl. Nr. 342/1970, gestärkt, dessen Hauptanliegen es ist, bisher zwischen unehelichen und ehelichen Kindern bestehende **r e c h t l i c h e** Unterschiede unmittelbar, gesellschaftliche Unterschiede kraft seiner Ausstrahlung mittelbar, zu beseitigen.

4. Den Anschein des „für die Ehe Reifseins“ bestimmt der Abs. 2 für den männlichen Verlobten, der der Ehemündigerklärung bedarf, näher. Er stellt die Fiktion auf, daß die Reife für eine bestimmte Ehe beim Mann, der der Ehemündigerklärung bedarf, jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn er nicht einmal zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint. Dieser Unterschied der Frau gegenüber ist deshalb gerechtfertigt, weil ein Mann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf Grund der Wirkung des neu vorgeschlagenen § 175 ABGB durch die Eheschließung volljährig wird. Könnte er daher im Verfahren auf Verkürzung der Minderjährigkeit (§ 174 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs) nicht für volljährig erklärt werden, so kann er die Volljährigkeit erst recht nicht im Verfahren auf Erklärung der Ehemün-

digkeit erlangen. Die Ehemündigerklärung begreift daher jedenfalls beim Mann eine Volljährigerklärung in sich ein, geht aber — in ihren Voraussetzungen — insofern über diese hinaus, als zusätzlich noch die Reife für eine ganz bestimmte Ehe dem Anschein nach gegeben sein muß.

5. Die im Entwurf 1970 vorgesehene Untergrenze, zu der die Frau bereits für ehemündig erklärt werden kann (14 Jahre), ist auf Grund begründeter, im Begutachtungsverfahren vorgebrachter Einwendungen um ein Jahr auf 15 Jahre hinaufgesetzt worden.

Zu 2

Die Anführung der „Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen“ im Abs. 2 des § 102 EheG widerspricht den §§ 173 und 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs; die neue Regelung sieht die Möglichkeit der „Verlängerung der Minderjährigkeit“ vor, eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit infolge Minderjährigkeit, die mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs endet. Es mußten daher die notwendigen Anpassungen durchgeführt werden.

Zum Artikel III

Die vorgeschlagenen Änderungen der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz sind in den Ausführungen zum Abs. 2 des § 1 EheG begründet worden. Der § 2 Durchführungsverordnung zum Ehegesetz enthielt Richtlinien für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, die seit der Aufhebung des deutschen Wehrrechts und des Rechtes über den Arbeitsdienst gegenstandslos sind. Da das Bundesministerium für Justiz auch letzte Zweifel darüber beseitigen will, schlägt es die förmliche (ausdrückliche) Aufhebung des § 2 vor, fügt aber den Vorbehalt bei, daß der § 2 überhaupt noch gilt.

Zum Artikel IV

Im § 72 der Entmündigungsordnung wird die Einrichtung der Verlängerung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft durch die Einrichtung der Verlängerung der Minderjährigkeitszeit ersetzt. Im übrigen ändert sich darüber hinaus nichts.

Zum Artikel V

Das JWG bedarf der Anpassung in mehreren seiner Bestimmungen.

Zu 1

Der § 9 Abs. 4 JWG in der geltenden Fassung sieht vor, daß die Erziehungshilfe durch Unter-

bringung in einer anderen Familie oder in einem Heim mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen endet, aus besonderen Gründen aber bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden kann. Der Gesetzesentwurf paßt den ersten Satz des Abs. 4 an die Herabsetzung der für den Eintritt der Volljährigkeit maßgebenden Altersgrenze des § 21 ABGB in Verbindung mit der Rechteinrichtung der Verlängerung der Minderjährigkeit nach dem § 173 ABGB in der Fassung des Art. I an. Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim soll daher mit dem Eintritt der Volljährigkeit, üblicherweise daher mit dem vollendeten 19. Lebensjahr enden, im Fall der verlängerten Minderjährigkeit jedoch erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahr, weil nach dem Sinn des § 173 Abs. 3 ABGB in der Fassung des Art. I eben erst mit der Vollendung dieses Alters die Volljährigkeit eintritt. Am Sinngehalt des § 9 Abs. 4 JWG und seiner Bedeutung für die Praxis ist durch den Gesetzesvorschlag nichts geändert worden. Die neue Fassung des Abs. 4 zweiter Satz ist sprachlich bedingt.

Zu 2 und 3

Der § 28 Abs. 2 zweiter Satz und der § 29 Abs. 2 zweiter Satz JWG knüpfen die ausnahmsweise Anordnung der Erziehungsaufsicht bzw. der Fürsorgeerziehung an bestimmte Altersgrenzen. Soweit diese Altersgrenzen über die Altersgrenze des § 21 ABGB in der Fassung des Art. I hinausreichen, wird die ausnahmsweise Anordnung der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung nur noch zulässig sein, wenn die Minderjährigkeit des Fürsorgezöglings verlängert worden ist. Der § 28 Abs. 2 zweiter Satz und der § 29 Abs. 2 zweiter Satz JWG haben daher die entsprechenden Anpassungen erfahren.

Zu 4

Nach dem § 30 Abs. 1 JWG in der geltenden Fassung endet die Fürsorgeerziehung mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, im Fall des § 29 Abs. 2 zweiter Satz mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Der Gesetzesentwurf zieht diese beiden Fälle zu einem einzigen zusammen, indem er anordnet, daß die Fürsorgeerziehung (jedenfalls) mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen endet. Dies kann entweder mit der Vollendung des 19. Lebensjahrs oder aber im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit, mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs gegeben sein.

Zum Artikel VI

Dieser Artikel behandelt die Änderungen des AußStrG.

Zu 1

Der § 184 AußStrG ist, insoweit er sich auf die Fälle der Entmündigung bezieht, durch das Entmündigungsrecht ausgehöhlt und müßte im übrigen, nämlich bezüglich der Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft, den mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Einrichtungen der Verlängerung oder der Verkürzung der Minderjährigkeit in der Fassung des Gesetzesentwurfs (siehe die §§ 173, 174 und 251 ABGB) angepaßt werden. Das ist aber nicht zweckmäßig, weil seine inhaltliche Regelung entbehrlich ist; die öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung der Minderjährigkeit ist ohnedies im § 266 AußStrG angeordnet. Die für den § 184 dann noch verbleibende Anordnung der Verständigung des Notars, „in dessen Bezirk sich der Fall ereignet hat“, ist entbehrlich, will man nicht eine umfassende Mitteilungspflicht vorsehen, die dann auch die Rechtsanwälte erfassen müßte. Der § 184 kann daher aufgehoben werden.

Zu 2, 3 und 4

Zum § 266

Der § 266 AußStrG in der bisherigen Fassung enthält Anordnungen, die den geltenden § 174 ABGB (Entlassung aus der väterlichen Gewalt) ergänzen. Der Entwurf 1970, der die an die Stelle der Entlassung aus der väterlichen Gewalt tretende Einrichtung der Verkürzung der Minderjährigkeit im § 173 ABGB erschöpfend geregelt hatte, wollte deshalb auf eine eigene Verfahrensbestimmung verzichten. Für den Entwurf 1969 hatte sich die Frage nach einer verfahrensrechtlichen Bestimmung für die Entlassung aus der väterlichen Gewalt (Verkürzung der Minderjährigkeit) nicht gestellt, da dieser Entwurf die Einrichtung der Verkürzung der Minderjährigkeit wegen der beabsichtigten Senkung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre überhaupt beseitigen wollte.

Der Gesetzesentwurf sieht im § 266 AußStrG eine einheitliche verfahrensrechtliche Regelung sowohl für die Verlängerung als auch für die Verkürzung der Minderjährigkeit vor und folgt damit Vorschlägen, die von der Rechtspflege im Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1970 erstattet worden sind.

Der Abs. 1 ordnet für das Verfahren auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit die persönliche Vernehmung des Minderjährigen an, eine Bestimmung, die das materiell-rechtliche Anhörungsrecht des Minderjährigen (§ 173 Abs. 2 und § 174 Abs. 2 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs) verfahrensrechtlich ergänzt. Diese Anordnung entspricht übrigens der Pflicht zur persönlichen Vernehmung des Angehaltenen und des zu Entmündigenden im Anhaltungs- und Entmündigungs-

verfahren (siehe die §§ 21 und 32 Abs. 2 EntmO). Darüber hinaus ordnet der Abs. 1 an, daß sich das Gericht hinreichende Grundlagen für den Beschluß auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit zu verschaffen und daß es seinen Beschluß zu begründen hat. Die Begründungspflicht auch bei positiver Erledigung eines Antrags auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit stellt eine Ausnahme von der allgemeinen Anordnung des § 2 Abs. 2 Z. 8 AußStrG dar. Sie ist notwendig, stellt doch sowohl die Verlängerung als auch die Verkürzung der Minderjährigkeit einen einschneidenden rechtsgestaltenden Vorgang dar, mit dem der Eintritt oder Nichteintritt der vollen Eigenberechtigung des Betroffenen verbunden ist. Aus ähnlichen Gründen müssen auch die Beschlüsse auf Bewilligung der Annahme an Kindesstatt (§ 260 Abs. 2 AußStrG) und über die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses (§ 262 a AußStrG) begründet werden. Eine zusätzliche Belastung der Gerichte wird dadurch nicht eintreten, da die Anzahl der Anträge auf Verkürzung der Minderjährigkeit auf Grund der herabgesetzten Volljährigkeitsaltersgrenze in Verbindung mit der neu eingeführten Bestimmung „Heirat macht mündig“ (§ 175 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs) erheblich sinken, die Anzahl der Anträge auf Verlängerung der Minderjährigkeit vermutlich nicht steigen wird.

Der Abs. 2 erster Satz bestimmt den Beginn der Wirksamkeit eines Beschlusses auf Verlängerung der Minderjährigkeit (vgl. die ähnliche Bestimmung des § 67 Abs. 1 EntmO). Er ist eine Ausnahme zu der allgemeinen Bestimmung des § 12 AußStrG über den Eintritt der Vollziehbarkeit von Verfügungen in außerstreitigen Angelegenheiten. Eine solche Ausnahmebestimmung ist notwendig, bestimmt doch einerseits der § 173 Abs. 1 erster Halbsatz ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs, daß die Verlängerung der Minderjährigkeit noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen anzuordnen ist, und ist es andererseits eine Erfahrungstatsache, daß Anträge auf Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft (in Zukunft: auf Verlängerung der Minderjährigkeit) meist erst knapp vor der Erreichung des Volljährigkeitsalters gestellt werden; da die Voraussetzungen für die Verlängerung der Minderjährigkeit gewissenhaft geprüft werden sollen, könnte ein Beschluß auf Verlängerung der Minderjährigkeit, falls er erst nach der Vollendung des neunzehnten Lebensjahrs des Betroffenen rechtskräftig würde, nicht rechtzeitig Wirksamkeit erlangen. Die Minderjährigkeit des Betroffenen bleibt also durch das sofortige Wirksamwerden des die Verlängerung der Minderjährigkeit anordnenden Beschlusses bis zum Eintritt seiner

Rechtskraft gleichsam in Schwebe und kann sofort unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Wird ein Antrag auf Verlängerung der Minderjährigkeit schließlich rechtskräftig abgewiesen, so wird diese vorläufige Wirkung beseitigt: der Minderjährige wird rückwirkend mit Vollendung des 19. Lebensjahrs volljährig.

Der Abs. 2 zweiter Satz übernimmt die Anordnung des geltenden Rechtes, wonach ein Beschluß auf Verlängerung der Minderjährigkeit in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen ist.

Der Abs. 3 übernimmt sinngemäß die Bestimmung des geltenden § 266 Abs. 2 AußStrG, soweit in dieser Verfahrensrechtliches enthalten ist, ordnet aber, über sie hinausgehend, die Zustellung zu eigenen Händen des für volljährig Erklärten an.

Zum § 266 a

Die neu geschaffene Verfahrensbestimmung für den Antrag auf Erklärung der Ehemündigkeit ist durch die Beseitigung der bisher bestandenen Verfahrensdoppelgleisigkeit (vgl. dazu den § 1 Abs. 2 EheG in der Fassung dieses Gesetzesentwurfs und die Erläuterungen hierzu) notwendig geworden. Inhaltlich ist sie dem § 266 AußStrG in der Fassung des Gesetzesentwurfs nachgebildet. Dafür spricht außer dem Bestreben, möglichst einheitliche Verfahrensgrundsätze zu schaffen, auch die Überlegung, daß die Erklärung der Ehemündigkeit für den Mann mittelbar — als Folge der Eheschließung (vgl. § 175 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs: „Heirat macht mündig“) — auch den Eintritt seiner Volljährigkeit herbeiführt; da die Erklärung der Ehemündigkeit eines Mannes immer auch alle Bedingungen einer Volljährigkeitserklärung voraussetzt — so ausdrücklich der § 1 Abs. 2 EheG in der Fassung des Gesetzesentwurfs —, ist die verfahrensrechtliche Einheitlichkeit dieser ähnlichen Einrichtungen sachlich geboten.

Die neugefaßte Überschrift zum Fünften Hauptstück des AußStrG entspricht den Änderungen der § 266 f.

Zum Artikel VII

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 109 JN stellt klar, daß die neuen Einrichtungen der Verlängerung und der Verkürzung der Minderjährigkeit (sich §§ 173, 174, 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs) und der Ehemündigkeitserklärung (sich § 1 Abs. 2 EheG in der Fassung des Gesetzesentwurfs) in den Zuständigkeitsbereich des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts fallen.

Zum Artikel VIII

Das Jugendgerichtsgesetz 1961 nimmt im § 5 Abs. 2 auf bestimmte Altersgrenzen Bezug. Diese Altersgrenzen werden in Übereinstimmung mit den Änderungen zum JWG (§§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 1) angepaßt. So wie die Maßnahmen nach dem JWG endet daher auch die Anhaltung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige nach den neuen Bestimmungen mit dem Eintritt der (allenfalls verlängerten) Volljährigkeit des Zöglings, somit spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs.

Zum Artikel IX

Der Art. IX enthält die erforderlichen Anpassungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962.

Zum Artikel X

Die Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze in Verbindung mit den grundlegenden neuen Bestimmungen über die Verlängerung und die Verkürzung der Minderjährigkeit und über die Erklärung der Ehemündigkeit macht eine Reihe von Übergangsbestimmungen erforderlich.

Zum § 1

Wegen der weittragenden Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen, besonders der Herabsetzung der Volljährigkeitsaltersgrenze, bestimmt der § 1, daß dieses Bundesgesetz erst nach einer längeren Zeit ab Kundmachung in Kraft tritt. Davon ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen über die Verlängerung der Minderjährigkeit (§§ 173, 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs), die sofort in Kraft treten. Diese Ausnahme ist notwendig, um in den Fällen, in denen dies unabweisbar ist, die rechtzeitige Anordnung der Verlängerung der Minderjährigkeit verfügen zu können. Ohne eine solche Ausnahmebestimmung würde etwa ein Zwanzigjähriger, der in seiner geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist und der nach dem geltenden Recht noch unter väterlicher Gewalt steht, mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes volljährig, ohne daß noch Zeit bliebe, die notwendige Verlängerung der Minderjährigkeit anzuordnen; nach dem § 173 Abs. 1 erster Halbsatz ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs ist ja die Minderjährigkeit bei Vorliegen einer der in den Z. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern.

Zum § 2

Die Übergangsvorschrift des § 2 stellt klar, daß die Änderung des Volljährigkeitsalters nicht zurückwirkt, sondern daß Personen, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 19., aber

noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, mit dem Inkrafttreten volljährig werden, soweit § 3 nicht anderes bestimmt. Geschäfte Minderjähriger, die nach den bisherigen Vorschriften unwirksam waren, werden also durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht rückwirkend rechtswirksam.

Zum § 3

Diese Bestimmung sichert die Weiterwirkung der gerichtlichen Beschlüsse, mit denen die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft vor dem Inkrafttreten der Neuordnung nach den geltenden §§ 172, 173, 251 ABGB verlängert worden ist. Diese Wirkung soll künftighin die einer Verlängerung der Minderjährigkeit im Sinn der §§ 173, 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs sein.

Die Überleitung der Wirkungen gilt nur für rechtskräftige Beschlüsse. Ist beim Inkrafttreten der Neuordnung ein gerichtliches Verfahren der bezeichneten Art anhängig, so gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze dafür, ob die Gerichte nach der neuen oder nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden haben; demnach hat das Erstgericht seiner Entscheidung das neue Recht zugrunde zu legen, die Rechtsmittelgerichte haben die angefochtene Entscheidung nach der Rechtslage zu überprüfen, die vom Erstgericht zugrunde zu legen gewesen ist (vgl. etwa OGH 8. Oktober 1958, EvBl. 1959/43).

Der letzte Halbsatz bewirkt das selbsttätige Erlöschen der verlängerten väterlichen Gewalt oder Vormundschaft hinsichtlich derjenigen, die beim Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben. Einer zusätzlichen rechtsgestaltenden Anordnung oder auch nur einer gerichtlichen Feststellung, daß diese Wirkung eingetreten ist, bedarf es nicht. Es wird allerdings im Einzelfall unter Umständen erforderlich sein, durch die entsprechenden Anträge oder von Amts wegen eine Befürsorgung auf Grund der §§ 269 ff. ABGB oder der EntmO in die Wege zu leiten.

Zum § 4

Nach den §§ 174, 251 ABGB in der Fassung des Gesetzesentwurfs wird ein Minderjähriger nach Vollendung seines 18. Lebensjahres durch die Heirat volljährig. Diese Vergünstigung soll auch den Minderjährigen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geheiratet haben, jedoch erst mit Wirksamkeit ab dem Inkrafttreten der Neuordnung zugute kommen.

Diese Anordnung kann sich nur auf Frauen auswirken, weil nach dem geltenden § 1 Abs. 2 EheG ein Mann nur dann vom Erfordernis der Ehemündigkeit befreit werden kann, wenn er nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, also vorher aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt worden ist (vgl. die Ausführungen zur Z. 1 des Art. II).

Zum § 5

Die Neuordnung ersetzt die bisherige Einrichtung der Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit im Justizverwaltungsverfahren durch die Ehemündigerklärung im Außerstreitverfahren (sich die Ausführungen zur Z. 1 des Art. II). Diese Änderung erfordert eine Überleitung in zweifacher Beziehung.

Nach dem Abs. 1 gelten die Befreiungen nach dem bisherigen Recht als Ehemündigerklärungen im Sinn des neuen Rechtes, solange die Ehe nicht geschlossen ist. Wer also eine Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit vor dem Inkrafttreten der Neuordnung erlangt hat, kann auf Grund dieser Befreiung auch nach dem Inkrafttreten der Neuordnung die beabsichtigte Ehe schließen.

Der Abs. 2 regelt die Überleitung der Anträge auf Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt, über die aber noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist; über diese Anträge ist als Anträge auf Ehemündigerklärung nach den neuen Vorschriften zu entscheiden.

Zum § 6

Der § 6 regelt die Vollziehung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes.

Schlußbemerkung

Die vorgeschlagene Änderung wird den Staatshaushalt unmittelbar überhaupt nicht berühren. Mittelbar ist mit einer Senkung der Staatsausgaben für die Justiz zu rechnen, da sich eine nicht unerhebliche Anzahl von pflegschaftsgerichtlichen Akten durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters erübrigen dürfte. Eine Verringerung des Aufwandes der Gerichte ergibt sich auch durch den Wegfall der Zweigeleisigkeit, die bisher bestanden hat, wenn ein Mann vom Erfordernis der Ehemündigkeit befreit worden ist (sich die Ausführungen zur Z. 1 des Art. II des Gesetzesentwurfes).

ANHANG I

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfs

geltende Fassung

neue Fassung

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das einundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich, Abwesende und Gemeinden.

§ 147. Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

§ 151. Über das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, sowie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

c) der Verpflichtung der Kinder

§ 152. Die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine gültige Verpflichtung eingehen. Ein außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind kann sich jedoch selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten. Auf solche Verpflichtungen

§ 21. Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes oder anderer Verhältnisse wegen ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das neunzehnte Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvernünftig sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich, Abwesende und Gemeinden.

§ 147. Die Rechte, die vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus; besonders fällt darunter die Pflicht des Vaters, seine minderjährigen ehelichen Kinder als gesetzlicher Vertreter in allen Angelegenheiten zu vertreten.

c) der Verpflichtung der Kinder

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind kann sich ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht rechtswirksam verpflichten.

Es kann dies jedoch nach erreichter Mündigkeit hinsichtlich seines Arbeitseinkommens oder eines sonstigen Einkommens aus eigenem Erwerb und der Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, werden die von minderjährigen ehelichen Kindern bestimmter Altersgruppen üblicherweise geschlossenen Rechtsgeschäfte, die entweder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden ist, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Ein mündiges minderjähriges eheliches Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses; der gesetzliche Vertreter des Kindes kann einen von diesem geschlossenen Dienstvertrag vorzeitig nur

geltende Fassung

tungen, sowie auf die Verpflichtungen Minderjähriger überhaupt ist dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke (§§ 246 bis 248) über die verbindlichen Handlungen der unter Vormundschaft Stehenden bestimmt wird. Dem Vater kommt auch die Pflicht zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

§ 153. Die Vorschriften, welche zur gültigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten (§ 49 u. f.).

§ 157 Abs. 1 zweiter Satz

Ist der Mann minderjährig oder steht er unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Erlöschen der väterlichen Gewalt über die Kinder

§ 172. Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilligt und öffentlich bekanntgemacht worden ist.

§ 173. Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen sind: Wenn das Kind, ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen sich selbst zu versorgen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt, oder solcher Vergehen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

§ 174. Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, können auch vor Zurücklegung des einundzwanzigsten Jahres aus der

neue Fassung

dann lösen, wenn der Vertrag für das Kind nachteilig ist.

§ 153. Soweit einem minderjährigen ehelichen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es, vorbehaltlich des § 866, mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.

§ 157 Abs. 1 zweiter Satz

Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Erlöschen der elterlichen Rechte und Pflichten

§ 172. Die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen ehelichen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes.

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 173. Das Gericht hat von Amts wegen oder auf Antrag des Vaters, der Mutter oder der Bezirksverwaltungsbehörde die Minderjährigkeit des ehelichen Kindes noch vor dem Eintritt der Volljährigkeit zu verlängern, wenn das Kind

1. falls es volljährig wäre, voll oder beschränkt entmündigt werden könnte,

2. in seiner sittlichen, seelischen oder, ohne daß die Voraussetzungen der Z. 1 vorliegen, geistigen Entwicklung merkbar verzögert ist, oder

3. wegen Gebrechens des Körpers sich selbst zu erhalten oder seine Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermag.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater und die Mutter, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben, und das Kind. Das Anhörungsrecht des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten gehört werden könnten.

Die verlängerte Minderjährigkeit endet mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs.

§ 174. Das Gericht hat auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des minderjährigen ehelichen Kindes dessen Minderjährigkeit zu verkürzen

geltende Fassung

väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater sie mit ihrer Einwilligung und mit Genehmigung des Gerichtes ausdrücklich entläßt.

§ 175. Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelicht, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§§ 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Kurators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

Bei Verträgen des Pflege-
befohlenen

§ 244. Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben: allein er kann ohne Genehmigung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.

§ 245. Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§§ 49 bis 51).

In welchen Fällen der Minderjährige ohne Einwilligung des Vormundes verbunden werde

§ 246. Auch ohne Einwilligung seines Vormundes kann der Minderjährige sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, und nur aus wichtigen Gründen kann der Vormund den vom Minderjährigen geschlossenen Vertrag vorzeitig lösen. Was der Minderjährige auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, sowie mit den Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frei verfügen und sich verpflichten.

§ 248. Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Teil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte.

Ein mündiger Minderjähriger ist auch in Hinsicht auf andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

neue Fassung

(Volljährigerklärung), wenn das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten reif erscheint.

Ein Recht auf Anhörung haben der Vater, die Mutter und das Kind, falls sie nicht selbst den Antrag gestellt haben. Das Anhörungsrecht des Vaters und der Mutter entfällt, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten gehört werden könnten.

§ 175. Heiratet ein minderjähriges eheliches Kind, so wird es mit der Eheschließung, frühestens aber mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, volljährig und bleibt dies auch, wenn die Ehe in der Folge aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.

Ein minderjähriges eheliches Kind, das vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs heiratet, steht bis dahin, solange die Ehe dauert, hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich.

Handlungsfähigkeit des Minder-
jährigen

§ 244. Die §§ 151 bis 153 gelten sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen.

Keine neue Bestimmung.

Keine neue Bestimmung.

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

c) durch die wirkliche Volljährigkeit

§ 251. Die Vormundschaft erlischt auch sobald, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes, und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemütsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

d) durch die vermittelt erteilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit

§ 252. Einem Minderjährigen, welcher das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten mit seiner Einwilligung die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn für volljährig erklären.

§ 260. Wenn eine Minderjährige sich verehelicht, so hängt es von der Beurteilung des Gerichtes ab, ob die Kuratel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§ 175).

e) für Taubstumme

§ 275. Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf- und zwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Kurator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

§ 310. Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Kurator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§ 865. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen, oder es anzunehmen.

§ 866. Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugtuung verpflichtet.

neue Fassung

c) durch die Volljährigkeit

§ 251. Die Vormundschaft erlischt mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Im übrigen gelten die §§ 172 bis 175 sinngemäß auch für die unter Vormundschaft stehenden unehelichen Minderjährigen. Der Antrag auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit und das Anhörungsrecht stehen auch dem Vormund zu.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

§ 310. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, kann — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — nur durch seinen gesetzlichen Vertreter Besitz erwerben. Im übrigen ist die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb gegeben.

§ 865. Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist — außer in den Fällen des § 151 Abs. 3 — unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen.

§ 866. Wer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigung einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugtuung verpflichtet.

II. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

geltende Fassung

§ 1. (1) Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

(2) Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

neue Fassung

§ 1. (1) Ein Mann wird mit dem vollendeten neunzehnten, eine Frau mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr ehemündig.

(2) Einen Mann, der das achtzehnte, und eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben, hat das Gericht auf ihren Antrag für eine bestimmte Ehe als ehemündig zu erklären, wenn sie für diese Ehe reif erscheinen; diese Reife ist beim Mann, wenn sie nicht bereits aus einem anderen Grund mangelt, jedenfalls nicht anzunehmen, wenn er zur selbständigen und gehörigen Besorgung seiner Angelegenheiten nicht reif erscheint.

III. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

geltende Fassung

A. Ehemündigkeit**Zuständigkeit**

§ 1. (1) Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vormundschaftsgericht, das für den Verlobten, der der Befreiung bedarf, zuständig ist.

(2) In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

Wird aufgehoben.

Richtlinien

§ 2. Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist dem Mann zu versagen, wenn er seiner Arbeitsdienst- oder Wehrpflicht noch nicht genügt hat und die zuständige Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht aus diesem Grunde gegen die beabsichtigte Eheschließung Bedenken erhebt.

§ 11. (1) Die in den Fällen der §§ 1, 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen.

§ 61. Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit des Mannes (§ 1) erteilt das Gericht, das ihn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt hat.

Wird aufgehoben.

§ 11. (1) Die in den Fällen der §§ 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen.

Wird aufgehoben.

IV. Entmündigungsordnung

geltende Fassung

§ 72. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Verlängerung der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

neue Fassung

§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.

V. Jugendwohlfahrtsgesetz

geltende Fassung

neue Fassung

§ 9 Abs. 4

Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.

§ 9 Abs. 4

Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen. Sie ist früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn sich die Erreichung des Zweckes voraussichtlich als unmöglich erweist.

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 30 Abs. 1 erster Satz

Die Fürsorgeerziehung endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr, im Fall des § 29 Abs. 2 zweiter Satz mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.

§ 30 Abs. 1 erster Satz

Die Fürsorgeerziehung endet mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen.

VI. Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen

geltende Fassung

neue Fassung

§ 184. Wenn jemand wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung unter Kuratel gesetzt, oder wenn die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die gesetzliche Dauer verlängert wird; so hat in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariat besteht, das Gericht hievon nebst der Ausfertigung des vorgeschriebenen Ediktes den öffentlichen Notar, in dessen Bezirke sich der Fall ereignet hat, insbesondere in Kenntnis zu setzen.

Wird aufgehoben.

Überschrift zum Fünften Hauptstück

Überschrift zum Fünften Hauptstück

Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation und der Entlassung aus der väterlichen Gewalt

Von der Annahme an Kindesstatt, der Anerkennung der Vaterschaft, der Legitimation, der Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit und der Erklärung der Ehemündigkeit

Entlassung aus der väterlichen Gewalt

Verlängerung und Verkürzung der Minderjährigkeit

§ 266. Über die Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt hat der Vater seine Er-

§ 266. Im Verfahren auf Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit hat das Gericht

geltende Fassung

klärung bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, abzugeben.

Findet das Gericht, daß die Befreiung von der väterlichen Gewalt dem Minderjährigen vorteilhaft und mit keiner Gefahr eines Mißbrauches verbunden sei, so hat es die gerichtliche Genehmigung zu erteilen und dem Minderjährigen eine Amtsurkunde darüber auszufertigen. Von der Zustellung dieser Urkunde an erlangt das Kind in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens die Rechte eines Großjährigen.

Keine Bestimmung.

neue Fassung

den Minderjährigen persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verlängert wird, tritt mit dem Beginn des auf seine Erlassung folgenden Tages in Wirksamkeit. Er ist unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Der Beschluß, mit dem die Minderjährigkeit verkürzt wird, ist dem Minderjährigen nach Eintritt der Rechtskraft zu eigenen Händen zuzustellen. Er wird mit dieser Zustellung wirksam.

Erklärung der Ehemündigkeit

§ 266 a. Im Verfahren auf Erklärung der Ehemündigkeit hat das Gericht die Verlobten persönlich zu vernehmen und sich über alle maßgebenden Umstände ausreichende Kenntnis zu verschaffen. Es hat seinen Beschluß zu begründen.

Eine Ausfertigung des Beschlusses über die Erklärung der Ehemündigkeit ist dem Verlobten, der den Antrag auf Ehemündigerklärung gestellt hat, nach Eintritt der Rechtskraft zuzustellen.

VII. Jurisdiktionsnorm

geltende Fassung

§ 109 Abs. 1 erster Satz

Zur Bestellung des Vormundes oder Kurators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- und Kuratelsbehörde obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei welchem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

neue Fassung

§ 109 Abs. 1 erster Satz

Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators, zur Verlängerung oder Verkürzung der Minderjährigkeit, zur Erklärung der Ehemündigkeit und überhaupt zur Besorgung aller Geschäfte, die dem Vormundschafts- oder Pflegegerichtsgericht obliegen, ist das Bezirksgericht berufen, bei dem der Minderjährige oder der Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

VIII. Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1961

geltende Fassung

§ 5 Abs. 2

In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist, keinesfalls aber länger als bis zur Vollendung seines einundzwanzigsten Lebensjahres.

neue Fassung

§ 5 Abs. 2

In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das neunzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist; sie endet jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings.

IX. Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962

geltende Fassung

neue Fassung

TP 14 F lit. b Z. 1

Genehmigung der Entlassung aus der väterlichen Gewalt oder Großjährigerklärung (§ 266 AußstreitG. und §§ 174, 252 ABGB),

TP 14 F lit. b Z. 1

Volljährigerklärung (§§ 174, 251 ABGB) und Erklärung der Ehemündigkeit (§ 1 Abs. 2 Ehegesetz),

TP 18 lit. b Z. 1

für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes und § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz),

Wird aufgehoben.

ANHANG II

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der Fassung der Regierungsvorlage 421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP und in der Fassung des Entwurfes bzw. Anführung der durchgeführten Änderungen

Fassung RV 421 BlgNR, XII. GP

neue Fassung

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind kann sich ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht gültig verpflichten.

Es kann dies jedoch nach erreichter Mündigkeit hinsichtlich seines Arbeitseinkommens und der Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, werden die überhaupt von minderjährigen ehelichen Kindern bestimmter Altersgruppen üblicherweise geschlossenen Rechtsgeschäfte, die entweder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zu diesem Zweck oder überhaupt zur freien Verfügung überlassen worden ist, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Ein mündiges minderjähriges eheliches Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses; der gesetzliche Vertreter des Kindes kann einen von diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag vorzeitig nur dann lösen, wenn der Vertrag für das Kind nachteilig ist.

§ 157. Der Wortlaut des Abs. 1 zweiter Satz ist nicht geändert worden.

§ 275. Der § 275 ist nicht geändert worden.

§ 151. Ein minderjähriges eheliches Kind, kann sich ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nicht rechtswirksam verpflichten.

Es kann dies jedoch nach erreichter Mündigkeit hinsichtlich seines Arbeitseinkommens oder eines sonstigen Einkommens aus eigenem Erwerb und der Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, werden die von minderjährigen ehelichen Kindern bestimmter Altersgruppen üblicherweise geschlossenen Rechtsgeschäfte, die entweder geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens betreffen oder deren Erfüllung mit Geld bewirkt wird, das dem Kind zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden ist, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

§ 152. Ein mündiges minderjähriges eheliches Kind kann sich selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnisses; der gesetzliche Vertreter des Kindes kann einen von diesem geschlossenen Dienstvertrag vorzeitig nur dann lösen, wenn der Vertrag für das Kind nachteilig ist.

§ 157. Der Abs. 1 zweiter Satz lautet nun:

Ist der Mann minderjährig, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 275. Wird aufgehoben.

IV. Entmündigungsordnung

Fassung RV 421 BlgNR, XII. GP

neue Fassung

§ 72. Der § 72 ist nicht geändert worden.

§ 72. Die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verlängerung der Minderjährigkeit bleiben unberührt.

V. Jugendwohlfahrtsgesetz

Fassung RV 421 BlgNR, XII. GP

neue Fassung

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz

§ 28 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Falls Aussicht auf Erfolg der Erziehungsaufsicht besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

§ 29 Abs. 2 zweiter Satz

§ 29 Abs. 2 zweiter Satz

Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

Falls Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann diese ausnahmsweise auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18., im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das 19., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.

VIII. Jugendgerichtsgesetz 1961

Fassung RV 421 BlgNR, XII. GP

neue Fassung

§ 5. Der Abs. 2 ist nicht geändert worden.

§ 5 Abs. 2

In eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige kann nur aufgenommen werden, wer das achtzehnte, im Fall der Verlängerung der Minderjährigkeit zwar das neunzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Die Anhaltung in der Anstalt hat so lange zu dauern, wie es zur Erziehung des Zöglings nötig ist; sie endet jedenfalls mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Zöglings.

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Fassung RV 421 BlgNR, XII. GP

neue Fassung

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1972, der § 173 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs treten jedoch schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1972, der § 173 und, soweit er sich auf diesen bezieht, der § 251 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs treten jedoch schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.